

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Versuch einer Beschreibung historischer und natürlicher Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel

Zyssen, Bubendorf, Wildenstein, Arbotschweil und Lupsingen

Bruckner, Daniel

Basel, 1756.

urn:nbn:de:gbv:45:1-11566

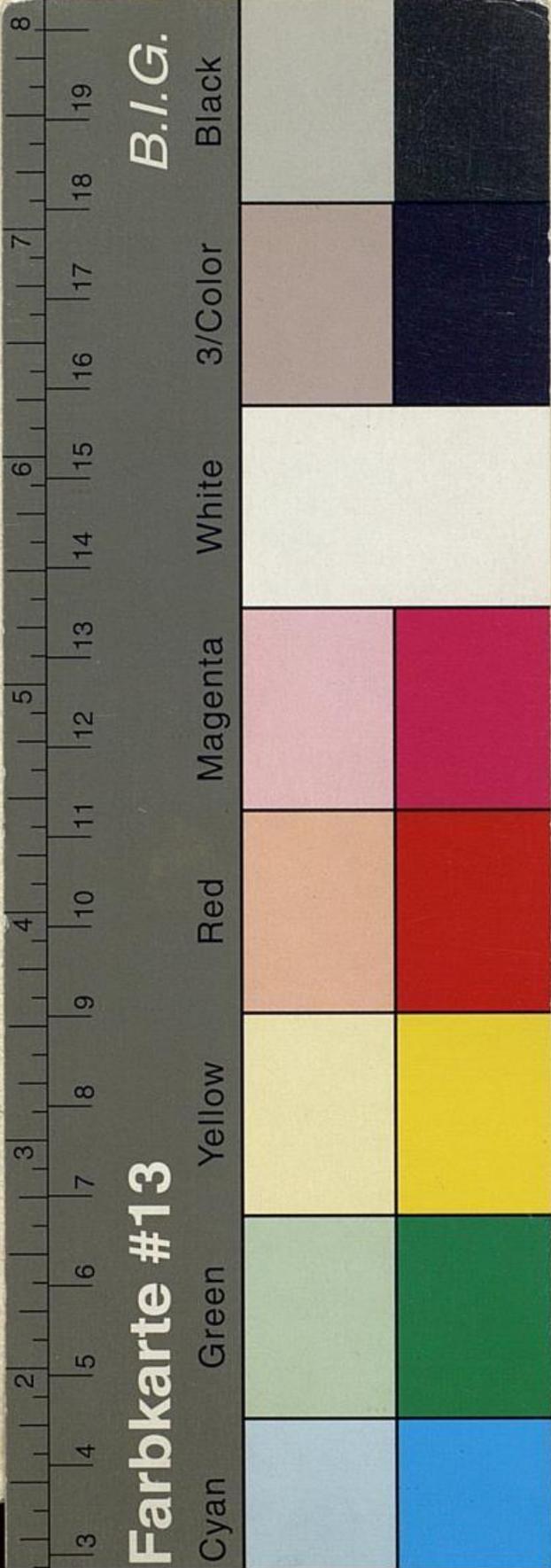
Versuch einer Beschreibung
historischer und natürlicher
Merkwürdigkeiten
der
Landschaft Basel.

XV. Stück.

Von
Snyffen, Bubendorf, Wilden-
stein, Arbotschweil und
Lupsingen.



Basel, bey Emanuel Thurneyssen, 1756.



Farbkarte #13

B.I.G.

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

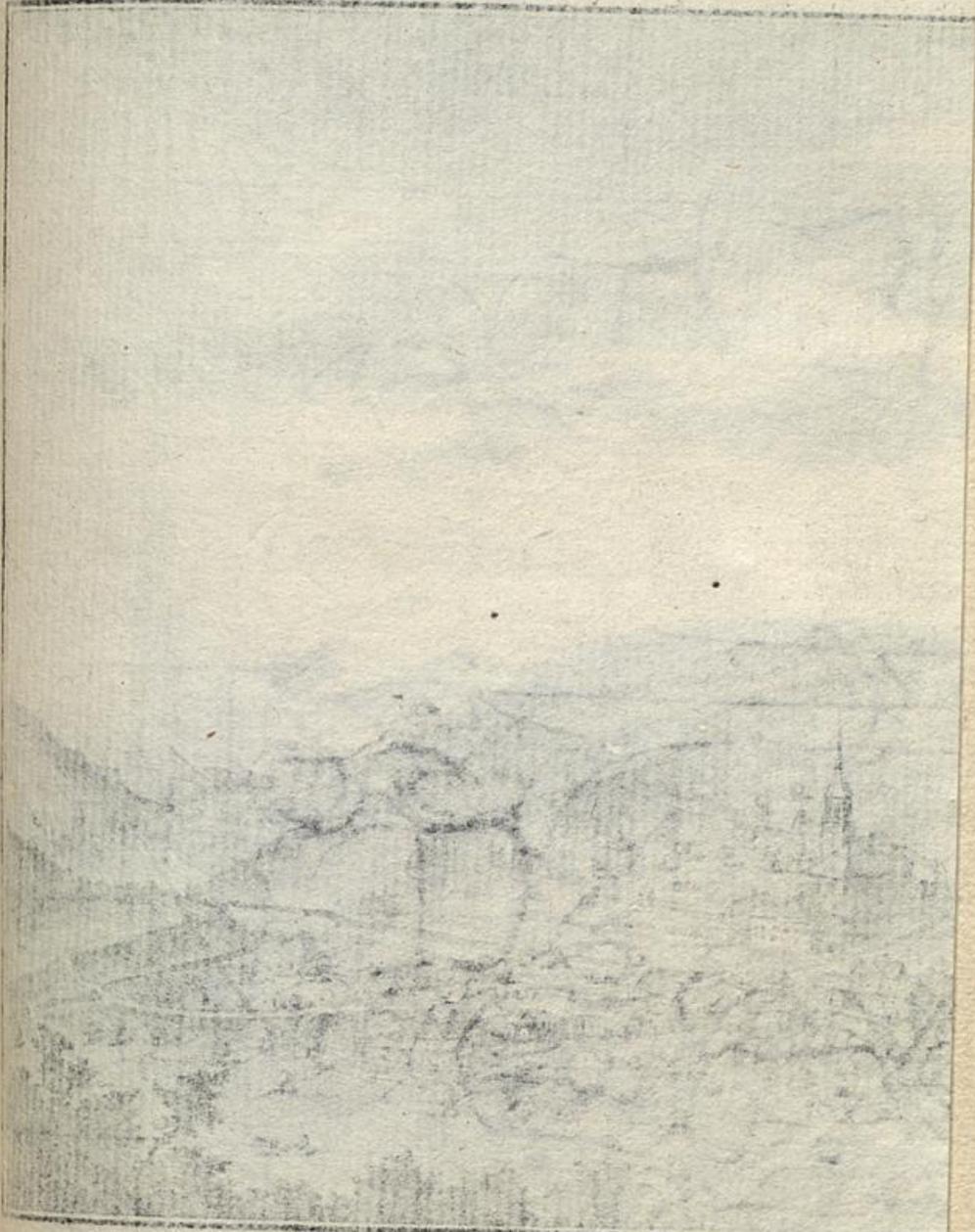
3/Color

Black

3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 8



BURTHORPE



Handwritten text, likely a title or description, written in a cursive script. The text is mirrored and appears to be bleed-through from the reverse side of the page. It is difficult to decipher but seems to contain several lines of text.

LAGE VON BUBENDORF.



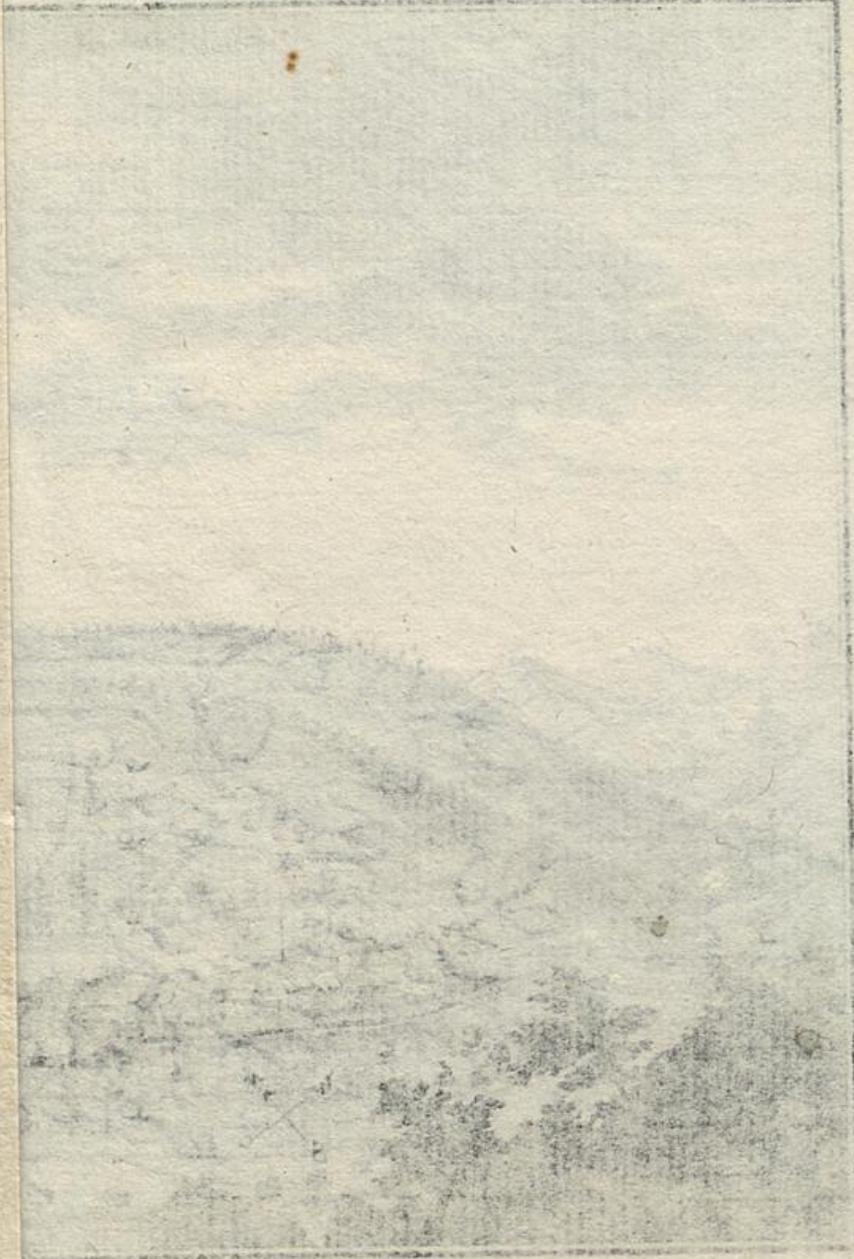
1. Schloß Ramstein. 2. Ziffen. 3. Beücken Weide. 4. Bubendorfer Baad.
5. Liestal. 6. Selbisberg. 7. Rud: Schauenburg. Io. Rod. Hölzhalb. Sc. Zürich.

Em. Büchel. Del.



Landesbibliothek Oldenburg

NO. PAGE NO.



1. Schloß Runkel
2. ...
3. ...





Nichts mag den Weisen binden,
 Der alle Sinnen übt,
 Die Anmuth zu empfinden,
 Die Land und Feld umgibt,
 Ihm prangt die fette Weide
 Und die behaute Flur,
 Ihm grünet Lust und Freude,
 Ihm mahlet die Natur.

O. und L.



Ungefähr in der Mitte des
 Thals, welches von der Was-
 serfalle bis naher Zübendorf sich
 erstreckt, ligt das Dorf Eifen oder
 Zyffen, welches Wursteifen einen
 schönen Flecken nennet;

Es gehört in die Herrschaft Waldenburg und ist
 also mit selbiger erkaufte worden.

Ddd ddd 2

Die

Die Edlen von Eptingen, welche vormalen viele Güter in der nunmaligen Landschaft Basel besaßen, haben auch einige in diesem Dorfe gehabt, daher ist es gekommen, daß dieses zahlreiche Geschlecht, um sich von einander zu unterscheiden, einen Zunamen von dem Orte, allwo sie die meisten Güter besaßen, angenommen, hiemit auch einige derselben sich Eifner genannt, den zwerchligenden Adler im Wappenschilder beibehalten, auf dem Helme aber Zwen gelbe mit rothen Banden umwickelte Bockshörner geführt haben.

Man muhthasset, daß auf der Höhe, wo nunmehr die Pfarrkirche sich befindet, welche dem H. Blasius geweiht ist, die Burg oder Wohnung dieser Edlen, welche allhier sich aufgehalten, gestanden, man findet aber von diesem Gebäude keine Merkmale übrig.

Der Baslerische Geschichtschreiber gedenket Heinrichs von Eptingen, Eifner genannt, welcher um das Jahr 1295. gelebt haben solle.

In denen Urkunden findet man Hans von Eptingen Ritter von Zuffen 1351.

Heinrich von Eptingen Ritter von Zuffen 1481.

Rudolf von Eptingen von Zuffen in gleichem Jahre 1481.

Es ist schon öfters angeführt worden, wie in den alten Zeiten die leibeigenen Untertanen, so in andern
Herrn

Herrschaften sich niedergelassen hatten, ausgetauschet worden; in dem Jahre 1452. befanden sich Heinzmann Merzie und Agnes Cunz von Zuffen, in Löbl. Stands Solothurns Bottmäßigkeit, welche selbigem überlassen und dargegen Hans Steffen auf der Breite, Adelheit des Ulrichs Grafen und eines Cunz Huliebers Tochter eingetauschet worden.

Die Kirche zu Zuffen ligt auf einer zimlich jähen Anhöhe, der Kilchberg genannt, so daß sie ihre Todten nicht wohl hinaustragen können, sondern solche auf einem Schlitten hinauf führen.

Wir muhtmassen, daß die Edlen von Eptingen, Zifner genannt, nebst verschiedenen Rechten und Einkünften auch das Recht des Kirchensazes allhier gehabt haben, und solche Rechte nachwärts durch Heyrath oder auf andere Weise an andere Geschlechter gekommen.

In dem Jahre 1460. ward Hartman von Rotberg Patronus der Kirche allhier;

Nachwärts aber, als im Jahre 1486. war Frau Margaretha Anna Rich von Richenstein gebörne von Rotberg eine Besitzerin desselben und noch mehrerer Rechte; Peter Beringer Caplan der hohen Stift Basel war ihr Schaffner, Herr Peter Rot, von Basel, Ritter, ihr Vogt, und Junker Marr
Ddd ddd 3 Rich

Nach ihr Sohn: diese sammtlich fanden nicht für gut dieser Frauen Rechte und Einkünften zu Zifen länger zu behalten, lehrten vor das dortige Gericht, als Hans Berngross der Meyer den Stab führte, und Junker Franz von Leymen Obervogt auf Waldenburg war, und verkauften da öffentlich zu einem ewigen Kauf dem Heinrich Strübin Bürger und des Rahts zu Liestal alle Zinse und Güter, so diese Wittib in diesem Dorfe besessen, den Kirchensatz, was zu den Gerichten gehört samt aller habenden Gerechtigkeit.

Diese Fertigung beschah auf Montag vor St. Ambrosius Tage, vorgemelten Jahrs.

Dieser Strübin wird auch Stüblin genannt, er ward nachwärts Schuldtheiß zu Liestal und hat bald nach diesem Kaufe, besonders aber in einem in dem Jahre 1515. von sich gestellten Briefe, darin er sich Strüblin nennt, und welcher mit seinem Sigel bekräftiget ist, der L. Stadt Basel, als seinem Oberherren versprochen, alle vorgemeldte Rechte und Einkünften zu Ziffen, wie auch den Zehnden zu Lupfingen um den gleichen Preis zu überlassen, wie er solche erkaufet, ein gleiches auch von seinen Erben beobachtet werden solle; so fern aber der Stadt solches nicht beliebig wäre, er diese Rechte anderwärts nach Belieben verkaufen könne.

Aus nachfolgender Urkunde erhellet, wie ein Solin
auch

auch einige Ansprach an disen Kirchensatz gemacht,
 sich aber desselben zu Gunsten des Strübins begeben
 habe:

· Officialis Curiae Basiliens. &c. „ In dem Jar
 „ als man zalt 1488. uf den 7. Tag des Monats
 „ Jenner, ist vor Uns in Gerichtswise persönlich
 „ gestanden, der ersam Hr. Johannes Lölin Kilh-
 „ herr zu Ziffen, Basler Bistums, gesunt siner
 „ Libs, Sinnen und Vernunft, hat sich bekannt,
 „ daß in Krafft des gültlichen Betrags, zwüschen
 „ den Strengen, Ersamen, Fürnemmen, und Wi-
 „ sen, Herrn Burgermeister und Räten der Statt
 „ Basel, an einem; und dem erbarn Heyni Strü-
 „ by, des Kilhensatzes und Lihung halb der Kilhherri
 „ der Pfarthilhe zu Zoffen Basler Bistums ic. am
 „ andern Teil, als derselb Herr Johannes Lölin
 „ sprech geschehen, derselb Kilhensatz und Lihung
 „ der genannten Kilhhery zu Zoffen, nunhymethin
 „ dem obgenannt Heyni Strübby und sinen Erben
 „ zustand und zugehörende wäre und globt daruff
 „ derselb Hr. Johannes Lölin für sich und sin Erben
 „ und Nachkommen dem genant Heyni Strübbin
 „ und sinen Erben in solich Lihung keinen Intrag
 „ zetund, doch derselb Hr. Johannes dieselb Kilh-
 „ hörn bis an sinen Tod oder ledig usgeben, innha-
 „ ben und besetzen möge. Ohn Gesehrde

Joh. Salozmann Notar.
 Curiae Basil. ppr. m.

Ddd ddd 4

Von

Von diesem Heinrich Strübin fielen sie nachwärts an Ursel Strübin, Peter Rippels von Liestal Ehefr., Hans Mulich Bürger von Basel, welcher vermuthlich eine Strübin zur Ehe gehabt; Leonhard Strübin den Praedicant; Christian Strübin den Tuchscheerer von Liestal; Anna Strübin, Jakob Gözen, und Berena Strübin, Hans Martins des Zieglers Bürgern von Basel, Ehefrauen; welche kraft obiger Verpflichtung den 13. März des 1535. Jahrs dieselbe dem Hrn. Cunrad Schnitt des Rahts zu Handen der L. Stadt Basel verkauft haben.

Das Instrument hierüber ward an dem Stadtgerichte zu Basel ausgefertigt, darinnen denn diese Strübischen Erben der christlichen Kirche zu Basel und den Rahten als derselben Schirmsherren übergeben

Den Kirchensatz zu Zuffen,

Den dritten Teil des Zehndens in Korn, Habern, Wein, Heu und andern Früchten;

Die kleinen Gerichte mit samt den halben Houwälden;

Den Bischenzen,

Den Kilchberg und aller Zugehörde, mit ohngefehr 21. Zucharten Acker und 10. Mannwerk Matten;

Haus, Hof, Hoffstatt und darzu gehörigem Garten 26.

ten 2c. samt verschiedenen Dinkel, Habern, Pfenning, Hüner, und Eyer, Zinsen,

Worunter viele von den Fruchtzinsen Landgarben genemmet werden.

Es hat also hierdurch die L. Stadt Basel nebst anderm auch das Recht des Kirchensazes zu Zuffen an sich gebracht und für gut befunden, die Kirchen zu Zuffen der Kirche zu Bubendorf einzuverleiben, daher die Herren Deputaten als gutbefundene Collatores der Pfrund Zuffen, und die Herren Pfleger der Thumprobsten als Collatoren der Pfrund zu Bubendorf unterm 20. Merzen dises 1535. Jahrs sich dahin verglichen, daß die Dörfer Zuffen und Bubendorf künftighin nur eine Pfarre seyn sollen, diese beyde Collegia in Bestellung des Pfarrers zu Bubendorf umwechseln, und der obgenannte Leonhard Strübin, welchen die Pfleger der Thumprobsten schon in vorgemelter Kaufshandlung zu einem Prediger zu Bubendorf erwählet, solche Pfarre behalten solle, wie die mehrern Umstände bey dem Dorfe Bubendorf sollen angebracht werden.

Gewesene Priester zu Zuffen findet man folgende aufgezeichnet:

Johann Löly, vorgemelter Patronus, welcher aber auch Pfarrer zu Zuffen bey St. Blasien genemmet

DDD ddd 5

net

net wird; in dem Jahre 1495. kaufte er zu solcher ein Bierzel Korn und ein Hun Zähl. Einkünften.

Vorhin als in dem Jahre 1478. hatte er mit denen Kirchmeyern wegen dem Opfer und denen geopfertem Schweinen-Hammen einen Streit, welcher durch Deputirte entschieden worden.

1525. Leonhard Strübin, welcher alsobald nach der Lehre des Oecolampadius geprediget und im Jahre 1534. naher Bubendorf gesezet worden.

Es wohnet also nunmehr der Prediger der Gemeinde Zuffen zu Bubendorf und verrichtet den Gottesdienst Abwechslungsweise in disen beyden Dörfern, also daß wenn an einem Sontage Morgens in der Kirche zu Zuffen geprediget wird, so wird als denn des Mittags die Kinderlehre und die Dienstagspredigt zu Bubendorf gehalten;

Alhier gehen neben denen Gemeinden Zuffen und Bubendorf auch zur Kirche, die von Kamlsburg, Lupfingen, Arbotschweil und Wildenstein, die Alpmeyer von der Kohlmatt,

Baücken,

Schneematt und Büttschen, ohne geacht dise letztere eigentlich in das Kirchspiel Rigotschweil gehören.

Neben

Neben obgemelten Gütern und Rechten, welche die Strübin der Stadt Basel verkauft, besaßen sie auch noch andere Zinse und Güter, welche vermuthlich die Vorfahren des Heinrich Strübins von Liestal durch Hevrate an sich gebracht hatten; sie verwiedmeten einige derselben der Pfrund Zuffen, welches Gewiedme Löbl. Deputaten-Amt den 19. May 1535. dem Claus Hertner damaligem Meyer zu Zuffen und seinen Kindern zu einem Erblehen gegen einem jährlichen Zinse gegeben; theils der erkauften Güter aber denen Furleren, Kochen, der sogenannte Kilchberg denen Spiesen und andern um einen jährlichen Zins verliehen, nachwärts aber einige diser Güter verkauft.

Es hat die Kirche zu Zuffen auch noch andere Einkünften, so theils zu Bubendorf, theils zu Lupsingen fallen; einige derselben mögen von Stiftungen herkommen; die von Lupsingen aber waren in alten Zeiten Herrn Hans Leupschi Capitularen der Stift zu St. Leonhard, welcher selbige zum halben Teile von seinem Vater sel. ererbt und darauf solche im Jahre 1457. seinem Bruder Clewin Leupschi und dessen Erben verliehen hat, mit dem Bedinge, daß sie dafür Jährlich dem Kloster St. Leonhard 2 fl. Gelts abführen sollen.

Dise Kirche zu Zuffen hat noch ihr altes Calendarium oder Jahrzeitenbuch von 1400. darinn die
Sech

Seelmessen der edlen Seevogel vom Jahre 1471.
und andere benamset sind ;

Wie auch verschiedene andere Urkunden ihre Einkünften betreffend.

Nahе bey der Kirche ligt des Siegrists Bewohnung, welcher zugleich Schulmeister ist.

Der Zehnden an Frucht und Wein wird in Vier Teile abgeteilt, davon 3. Quart dem Prediger zu Bubendorf zu beziehen überlassen worden, worvon er dem Schulmeister den zehnten Teil zu geben hat; die übrige Quart bezieht der Schultheiß zu Liestal zu Handen des Standes.

Vom Obst wird kein Zehnden gegeben, ohngeacht es sich in dem 1432. Jahre aufgezeichnet findet, daß die Landgrafen des Sisgöws diesen Zehnden verliehen haben.

Aus dem schon vorhin angeführten ist zu ersehen, wie die einte Quart an die L. Stadt Basel gekommen, die 3. übrigen Quart gehörten den Freyherrn von Farnspurg; im Jahre 1454. verlehten sie solche als ein Pfandlehen, an Werner Truchseß, welcher solche in dem Jahre 1467. mit Bewilligung des Freyherrn Thomas von Falkenstein der Stadt Basel verkauft hat.

Dies

Dieses grosse und mit sehr vielen Einwohnern versehenes Dorf, worinnen nur noch 2. einige Strohdächer sind, hat einen Meyer und 4. Geschworne, so demselben vorstehen; haltet mit Bubendorf das Gericht, worzu es 7. Gerichtsmänner gibet, und das Gescheid hat es mit Lupfingen gemein, woran Eilf Männer sind.

Es hat 6. schöne laufende Brunnen, davon 4. aus einer Quelle getränkt werden.

Ihr Schützenhaus ist eigentlich zu Bubendorf, doch haben sie am Dorfe einen Schützenplatz, allwo sie mit den Feuerrohren in die Scheibe schiessen.

Das Wasser, so von der Wasserfalle herab kömmt und durch dieses Dorf läuft, treibet eine Mahl-, eine Säg-, eine Hanf- und eine Schleiff-Mühle.

Auf denen Fruchtfeldern, auf Ebnet genannt, ist ein grosser Schutt Steine, die Einwohner nennen denselben die Heidenkapelle; nach genauer Betrachtung der Ziegelstücke, haben wir befunden, daß ein römisches Gemäuer allhier müsse gestanden seyn; weil die Bruchstücke diser Ziegel vollkommen mit denen, welche zu Augst gefunden werden, übereinkommen; der Landmann findet um diese Gegend von Zeit zu Zeit einige römische Münzen, und solle dessen Aussage nach unter dem Schutt noch eine Wasserleitung zu sehen seyn.

In

In dem Jahre 1754. ward allhier eine kleine Kupferne Münze von dem Kayser LICINIUS gefunden, auf deren Revers JUPITER in der rechten Hand ein Siegesbildlein hält, welches ihne krönen will; in der linken hält es ein Speiß, und zu den Füßen steht ein Adler, welcher ein Lorbeerzweiglein in dem Schnabel hält.

Die Waldungen, welche zu diesem Dorfe gehören, sind:

Der Holzenberg, worinnen Buchen, Eichen und Föhren wachsen;

Der Schöni und der Tahlrain, welcher mit Buchen und Föhren angefüllt ist.

In den alten Schriften wird in dem Bann des Dorfs Zuffen des Mattentahls,
des Obern Tahl's,
der Hofmatten,
der Hofacker,
der Weyer und des Burgspiels in
Luchs gedacht.

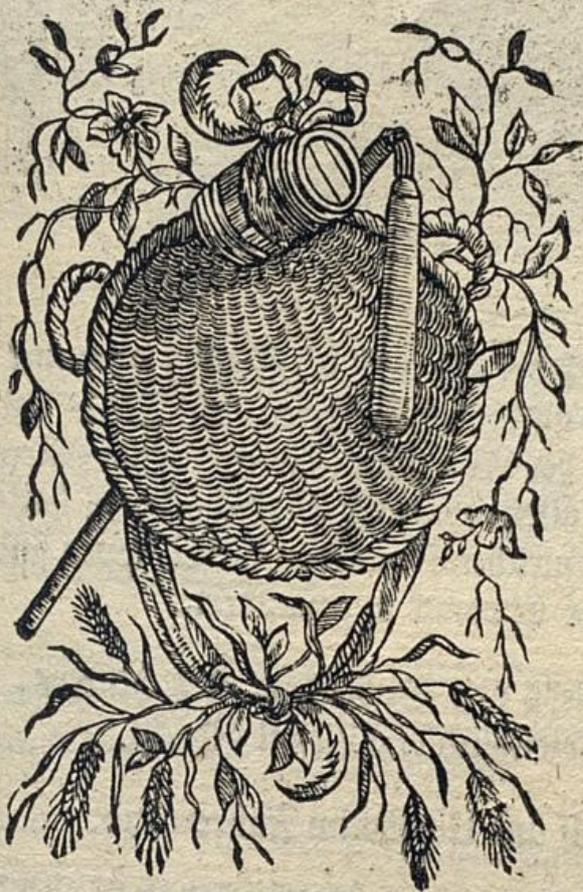
In dem Banne des Dorfes Zuffen befindet sich die
Kohlmatt,
eine Alp, so unter der Verwaltung des Löbl. Depu-
tatenamts stehet,

und

Merkwürdigkeiten.

1717

und die
Straumatt,
welche Herrn Jeremias Wild dem Handelsmann
und des Grossen Rahts eigen ist.





Dieses Dorf, so auch ein Flecken genennet wird, und an dem Ende desjenigen Thals ligt, welches von der Wasserfalle bis anher sich erstreckt, ist eines der ältesten unserer Landschaft; es hatte besondere Edle gleichen Namens; ihr Wappen finden wir in unserer Chronick abgebildet.

Sigfrieds von Bubendorf, des Ritters, wird in dem Jahrbuch von Nienstal gedacht.

Rudolf und Ulrichs im Jahre 1230.

Hug, Bruno und Gottfried von Bubendorf lebten um das Jahr 1290. Diser letztere war Gezeug in einem Verkauf der Gräfin Elisabeth, Wittib Graf Ludwigs

Ludwigs von Homberg, den 29. April 1290. und 1293. beschehen.

Den 7. Hornung 1329. verkaufte Graf Johannes von Habsburg dem Gottfried von Bubendorf Vogt zu Baden, seiner Schwester Agnes sel. des Heinrich von Eschenz Wittwe, Kindern, Gottfrieds, Rudolfs, Heinrich und Johannes von Eschenz, verschiedene Güter auffert dem Baselgebiete, worzu sie den 9. May noch mehrere Rechte erlanget.

Eunrad von Bubendorf war in dem Jahre 1338. und annoch 1349. Chorherr zu Bert.

Den 3. Weim. 1393. } wird des Hemman von
Den 7. Weim. 1397. } Bubendorf gedacht als
Den 18. Julii 1398. } eines Edelknechts.

Dieses Dorf ligt in der Herrschaft Waldenburg und ist die Oberherrlichkeit darüber mit selbiger an die Stadt Basel gekommen.

Die besondern Rechte aber, welche der einte und andere allhier gehabt, wollen wir aus dem grauen Altertum so gut möglich hervorsuchen:

In dem Libro Vitæ der Kirche zu Basel, unter denen Einkünften, welche an die Dompropstey gesfallen, stehet, ohne weitere Erklärung:

E e e e e

Udal-

Udalricus Episcopus, qui est sepultus in anteriori cripta, dedit S. Mariæ Curtim dicta *Surbela*. &c.

Die Herren Dompröpste maßten sich aber nicht nur des Hofes *Surbela*, welcher in dem Banne des Dorfes *Höllstein* lag, sondern noch vieler anderer Güter an.

Die Edlen von *Bubendorf* geriechten daher mit ihnen in Streit; sie behaupteten, der Zehnden und das Patronat der Kirche zu *Brekweil* samt dem Selgelende zu *Bubendorf*, so mit dem Bezirke *Surbela* eine Verbindung mag gehabt haben, sey ein Lehen, so sie von den Grafen von *Froburg* als ihren Oberherren empfangen; die Herren Dompröpste aber vermeinten, daß dises alles ihnen zugehöre, also daß die Grafen von *Froburg*, welche der Kirche von *Basel* sehr gewogen waren, von ihrem Rechte abstußten; Graf *Ludwig* und sein Sohn *Herman* vermittelten die Sache dahin, daß der Herr Dompropst *Heinrich* dem edlen *Rudolf* von *Bubendorf* und seines Bruders sel. Sohn *Ulrich* von *Bubendorf* disse streitigen Zehnden zu *Betswilre* und das *Jus Patronatus* allda, samt der Nutzniessung des Selgelende zu *Bubendorf*, gegen einem jährlichen Zinse von 50. *Solidis* übergeben, mit dem deutlichen Vorbehalt, daß so fern disse Zween Edlen von *Bubendorf* zu sterben kommen sollten, ohngeacht sie schon Kinder

der

der hinterliessen, dennoch diser Zehnden, das Jus Patronatus allda und die Curia Selgelende an den Herrn Dompropst zurück fallen solle, um solches nach Belieben bauen zu lassen;

Deswegen auch eine frische Lehnung oder Bestand über dise Güter den 12. Aprill des Jahrs 1230. beschehen, darben Gezeugen waren, obgemelte Grafen von Vroburg, Werner von Thierstein, Peter Sclarius, dessen Bruder Otto, Cunrad Münch und andere mehr.

Diser Rudolf von Bubendorf starb bald hierauf; und der Dompropst Heinrich, so vermuthlich der obangezogene ist, übergab in dem Jahre 1240. Terram apud Bubendorf Selgelende dictam Heinrich und Conrad denen Solingeren.

Der damals annoch lebende Ulrich von Bubendorf aber war hiermit nicht zufrieden und kam deswegen mit selbigem in Streit; Sie erwählten beyderseits zu ihrem Schiedrichter Herrn Hug, Sängler der hohen Stift Basel; er untersuchte den Handel sehr genau, und als er fand daß die vorangezogene Verpflichtung des Dompropsts gegen die Edlen von Bubendorf keine Lehnung sondern nur ein Bestand gewesen; so vermochte er den Ulrich von Bubendorf allervordrist dahin, daß er aller Rechte, so er an den Dompropst machte, sich vollkommen begeben sollte;

¶ ¶ ¶ ¶

Den

Demnach auferlegte er dem Dompropst und allen seinen Nachkommen, daß sie das Selgelende um den jährlichen Bestandzins der 50. Solidorum dem Ulrich von Bubendorf ferners überlassen, den Zins aber niemalen steigern sollen;

Hierauf bat der Herr Cantor mit Beystand des Herrn Dekans den Herrn Dompropst, die Ruknieszung einer Wiese, welche durch den Tod des Rudolfs von Bubendorf der Dompropstey anheim gefallen, dem Ulrich von Bubendorf lebenslänglich zu überlassen, welches auch beschehen;

Worbey ferners abgeredt worden, daß ohngeacht hiermit Ulrich von Bubendorf den Zehnden zu Brezwile, das Jus Patronatus allda, das Selgelende und anders nütze, dennoch dises alles nur ihn allein, und nicht seine Kinder, berühre, hiemit nach dessen Tod alle disie Güter und Rechte dem Dompropst anheim fallen sollen.

datum BASILÆ, in Curia claustrali
mei Cantoratus. 1247.

In Gegenwart

Wilhelm des Dekans,
Werners von Thierstein,
Ulrichs Celarii,
Johannes von Ratoldorf
Domherrn der hohen Stifft
Basel.

Der

Der Ulrich von Bubendorf aber konnte sich dieses Vergleichs nicht lang erfreuen, sondern starb das folgende Jahr.

Heinrich und Cunrad die Solinger, welchen der Dompropst, wie wir allererst angeführt haben, das Selgelende alsobald nach des Rudolfs von Bubendorf Tode, zum Nachteil dessen Bruderssohns Ulrich von Bubendorf, gegeben hatte, meldeten sich also bald um die Erlangung dieser Güter bey dem Herrn Dompropst wieder an, und weil er ihnen gewogen war, so entsprach er dieselbe willfährig.

In dem Instrument, so octavo Idus Februarii 1248. gegeben ist, übergibt er ihnen Terram suam apud Bubendorf sitam vulgò *Selgelende* hereditario jure pro annuo Censu 30. Solidorum; quæ terra non debet dividi in plus quam quatuor partes.

Unter denen Gezeugen war

Cunrad Schaltenbrand.

Nebst diesem Selgelende hatte die Verwaltung des Dompropsts noch viel andere Güter und Rechte zu Bubendorf;

In dem Jahre 1253. übergab der Dompropst dem Ulrich dictus SCULTETUS von Waldenwurf, Curtim de Gurbelion cum 10. Schupozis gegen einem jährlichen Bestandszinse von 3. Pfund Gelts;

€ e e e e 3

damit

damit er diese Güter wohl bauen, Häuser darauf setzen, & Jus quod dicitur Ruwart & Jus in Selgelende & in Curiis confervet.

Unter denen Gezeugen waren:

Herman Marcallus,
Werner von Wefeneke &c.

Das Instrument aber besiglet mit dem Sigill
LUDOVICI JUVENIS filii HERMANNI,
Canonici, Comitis de Froburg.

Der von Waldenwurck erzeugte einigermaßen seine Dankbarkeit und verehrte dargegen seine eigene Gefälle zu Titterten, worüber der Dompropst ihm folgende Karte gegeben:

HENRICUS Præpositus &c. Noverint universi, quod ULRICUS dictus SCULTETUS DE WALDENWURCK unam Schupozam suam propriam apud Titritum sitam, cum Bonis Wecelonis quondam Militis de Esch, per manum Domini sui, LUDOVICI JUVENIS, filii HERMANNI Comitis quondam de Vroburck, contulit liberè Præposituræ nostræ, ita ut perpetuò pertineat ad Curtim nostram de Surbelon: NOS igitur eandem Schupozam & decem Schupozas quos jam in prædicta villa habebamus dicto SCUL-

TETO

T E T O pro annuo censu duarum Librarum concedimus cum jure hereditario possidendas, cum Jure dictum Ruwart & Jure in Selgelende; & sciendum quod prælibatæ Schupozae nunquam in plures quam in unam debent distingui, ita ut unicus heredum ipsas solus teneat & censum det.

Geben zu Basel, unter vorgemelten Gezeugen,
Idus Maji 1253.

Nach Absterben diser von Waldenwurck, gab der Dompropst von Basile in dem Jahre 1278. den Hof zu Sur- oder Gurbelon mit allem Rechte zu einer locatione perpetua oder Erblehen Herrn Werner von Eptingen gegen einem jährlichen Zinse von 4. Pfund Gelts, mit dem Bedinge, daß so fern der Zins nicht alle Jahr richtig bezahlt wurde, die Güter ohne weiters zurückfallen sollen.

Die Eptinger wußten aber die Hrn. Dompropste sich also günstig zu erhalten, daß ihnen noch mehrere Güter überlassen worden;

Præpositus Lutoldus de Rötelin übergab den 3. April des Jahrs 1291. dem edlen Bernhard von Eptingen, seiner Ehefrauen Ita und derer ehelichen Kindern, die Besitzungen in dem Banne zu Buben-
dorf, welche gemeinlich Selland genennet werden,

E e e e e 4

& Sil-

& Silvam quæ vocatur *Blamt*, cum agris, pratis, pascuis, silvis, aquis, aquarum decurlibus, viis & inviis & omnibus juribus & pertinentiis ad Præposituram pertinentibus, pro annuo censu septem Librarum & 10. Sol. in emphyteusin, mit fernerem Bedinge, daß die von Eptingen allezeit bey Uenderung der Hand, dem jeweiligen Dompropst ein Pfund Wax als ein Ehrschatz bezahlen sollen.

In dem Jahre 1320. findet sich eine Kundschaft von Conrad Egglin von Liestal, woraus erhellet, daß dazumal ein Gottfried von Bubendorf gelebt, welcher verschiedene Güter zu Liestal und Lausen besessen; an dise Kundschaft henkte der damalige Leutpriester Hug sein Sigill.

In dem Jahre 1354. verkauften Bertold und Wilhelm Waldner Ritter ihre Zinse zu Bubendorf, Zuffen, Benweil und Negotschweil, dem Ritter Hemman von Ramstein.

Vorgemelter Bernhard von Eptingen und seine Kinder, wenn er deren gehabt hat, müssen nicht zu alten Tagen gekommen seyn, weil dise Güter dem Dompropste bald wieder heimgefallen sind;

Thuring von Ramstein, welcher damals dise geistliche Würde bekleidet, verliche Werner Schaler
voran

vorangezogene Güter, nach dessen Tod sie auf einen andern Schaler gleiches Namens gefallen, welcher auch in kurzer Zeit starb; dieses letztern Ritters Weneri Scalarii Bruder war Cunrad Scalarus der Archidekan oder Erzpriester der Stift Basel, welchem in dem Jahre 1360. *Curtis sive Curia dicta ze Surbelon una cum Bonis fitis in banno villæ Bubendorf, dictus vulgariter Selland, silvam Blamt* mit Zugehörden, als ein Erblehen zugekommen sind;

Dieser Schaler fand für gut sich hierüber ein neues Instrument erteilen zu lassen, welches auch in dem Jahre 1363. in Curia dominicali vor dem Official errichtet worden, worinnen er angehalten wird für den Hof zu Surbelon 4. Pfund und für die Güter Selland und für den Wald Blamt $7\frac{1}{2}$ Pfund Gelts Jährlich dem Dompropst abzuführen;

Bei Abänderung der Hand ein Pfund Wax und bei Verlust des Erblehens alle 2. Jahre den Zins richtig abzustatten.

Es ist sehr wahrscheinlich, daß schon um das Jahr 1250. eine Gattung Dünkhof in diesem Dorfe gewesen, und daß zu Zeiten der Scalariorum der Herr Dompropst sich zu Sinne kommen lassen, allhier ein formliches Dünkgericht aufzurichten um seine anmassende Rechte dadurch zu handhaben; daher ist es auch gekommen, daß, da niemand um die Oberherr-

E e e e e 5

herr-

herrlichkeit besorgt war, der Herr Dompropst für eine Zeitlang viele derselben an sich gezogen;

Zu Ende dieses Jahrhunderts findet man aufgezeichnet, daß die Rechte dieses Dünkhofs in folgendem bestanden seyn:

„ So ein Probst von niemandem erwelt wird, so sol
 „ man ihm schweren, und sind im lidig worden das
 „ Meigerthumb, Zehnten, das Gelend das man
 „ nennet Seeland und die Hut des Holzes und Zel-
 „ de, daß er das lichen mag wem er wil; ist daß
 „ man under den Hoflütten einen versenglichen findet,
 „ den sol man für baser dan einen frembden nem-
 „ men; ist daß man nit findet ein Man under den
 „ Lehenlütten, den sol man nemmen einen nach Wil-
 „ len des Probsts: Item der Probst sol entpfelhen
 „ wem er will under den Hoflütten das Meigerthum,
 „ das Banwarthum und das Hirtenthum so sy lidig
 „ werden: Und wer das widerredt, des Leib und
 „ Gut ist in Gewalt des Probsts: Wer daß die Hof-
 „ lüt abgiengen bis an drey, so mag der Probst ei-
 „ nem das Meigerthumb entpfelhen, dem anderen
 „ das Banwarthum, dem dritten den Buw. Item
 „ wem er licht das ehegenannt Glend, der sol es
 „ buwen, wie in dem Hof zu Bencken üblich ist;
 „ Item des Bogts Recht ist zerichten über Dieb
 „ und Frevel und anders; Item wan ein Lehen-
 „ mann stirbt, der sol zu val geben das best Thier
 „ mit

„ mit einer gspaltenen Klauwen so man findt und
 „ nimmet der Erb dan das Erb ohn Erschatz. Item
 „ von den Huberen nimpt der Probst Wisung,
 „ und der Meyer von den Schupessen. Item ist
 „ daß einer zu rechter Zyt syn Zins versumt zügende
 „ der sol beseren einem Probst in sinen Nutzen 3. s.
 „ Der Meyer sol pfenden und strafen den so pfenden
 „ verwideret. Item wan einer Holz bedarf sol ers
 „ begeren, nit selbs haben, sonsten Pfand geben
 „ ben Poen 9. s. Der Stock ist in des Probsts Hof,
 „ wegen Blutgricht und vom Kampf soll es auch
 „ wie in Spechbach Hof beschicht, üblich seyn 2c. 2c.

Kraft diser Beschreibung hatte sich der Dompropst die Ober- und Niederherrlichkeit zugeeignet, und weil die Herren Bischöffe von Basel Oberherren der Herrschaft Waldenburg waren, so fand es auch eben keinen besondern Anstand.

In dem Jahre 1399. aber, da die Kaufhandlung diser Herrschaft Waldenburg von L. Stadt Basel schon behandelt wurde, erachtete man Bischöflicher Seite für gut, dem Ullman Genacht dem Meyer, dessen geschwornen Huberen und Hofleuten in dem Dinkgerichte, wissend zu machen, daß ein Bogt zu Waldenburg Namens des Oberherren diser Herrschaft zu richten habe von der Steinen-Brücke, so zwischen Liestal und Bubendorf stehet, zur Seite hinauf

hinauf bis auf die Wasserfalle und bis Nunningen in Zbach; zur andern Seite aber von diser Brücke als der Bach sich scheidet aufhin nach Hölstein als der ander Bach herfließet, bis in Müßbach ob Langenbruck, und so der Vogt zu Nunningen richte, soll er einen Fuß in dem Bach und den andern auf dem trockenen Lande haben.

Als die R. Stadt Basel zum Besitze der Herrschaft Waldenburg gekommen, ließe sie die Rechte dieses Dünkhofes genauer untersuchen; der damalige Obervogt auf Waldenburg war J. Beringer von Stöffen, er kame vor dis Dünkgericht, ließe, wie die Worte lauten, an den End fahren, von wegen seiner Herren Rechte, darauf sich in dem Jahre 1406. dises Gericht unter seinem Meyer Cunz Schürch erklärte, daß nicht nur der Obervogt auf Waldenburg vorgemelter massen zu richten, sondern daß er auch in dem Dünkhofe zu Bubendorf über alle Frevel und Mißetahnten, so über 3 ſ. zu strafen, Weibel, Bahn, Holz und Feld zu besetzen habe, welche Erklärung dises Gericht in dem Jahre 1413. wiederholte.

Der Junker Hans von Fried besaß um dise Zeit den vierten Teil der * Landgarben zu Bubendorf, welches Recht er der Frauen Margretha von Anweil

* Landgarbe ist, wenn der Zehnden schon genommen, die Stehende Fruchtgarbe in einem gewissen Bezirke Feldes.

weil versetzt hatte, weil sie aber die Bezahlung nicht erhalten konnte, so ward dieses Recht in dem Dünckgericht öffentlich aufgerufen und diser edlen Frauen um 16 fl. Gelt zuerkannt.

In dem Jahre 1411. findet man aufgezeichnet, daß des Edlen von Ramstein eigene Leute, welche zu Bubendorf wohnhaft waren, dem Landvogt auf Waldenburg das Fasnachthum abführen mußten.

Ohngeacht nun dieses errichteten Dünkhofs waren dennoch vorgemeldte Güter ferners von dem Herrn Dompropst nach Belieben verliehen.

Peter Liebinger Præpositus übergab, wie das Instrument lautet, in dem Jahre 1410. Johanni Gunthero & Ulrico fratribus & filiis Guntheri de Eptingen armigeris, in locationem pro censu annuo 8. Librarum Basileensium, das Seland in Banno Bubendorf Curtim dictam Surbelon in Banno Höllstein, cum agris, pratis, silvis, nemoribus & omnibus Juribus &c.

Diser Bestand ward in dem Jahre 1413. wieder erneuert; in beyden Bestands-Instrumenten aber ausbedungen, daß die Mühle zu Bubendorf nicht unter den verliehenen Gütern gemeinet seyn solle, denn selbige war denen edlen Seevogel zugebracht; das Instrument hierüber ist folgenden Inhalts:

NOS

NOS Officialis Curiae Basileensis notum facimus, quod in forma Juris comparuit, Dominus PETRUS LIEBINGER, Ecclesiae Basiliensis Praepositus, qui nomine Praepositurae, discreto viro JOHANNI BERNHARDO SEEVOGEL civi basiliensi, unum Molendinum, una cum areis, ortis, atque domo ex opposito ejusdem Molendini situato, aliisque suis attinentiis & pertinentiis universis, in villa Buobendorf, & novem Diurnalia Pratorum in banno dictae villae, in loco vulgariter appellato *Bruel* locavit & concessit, locationis titulo pro se & suis heredibus in emphytheosin perpetuam, jure hereditario perpetuo possidenda, pro annuo censu seu Canone duodecim Vierenzellarum Bladorum, pro duabus partibus Speltae & tertia parte Avene, mensure militum, & sex pullorum & gallinarum, singulis annis in festo Sancti Martini Episcopi hyemali effectualiter exsolvendo, suis impensis in granium predictae Praepositurae, Sabbatho proximo ante Dominicam in qua in sancta Dei Ecclesia cantatur Officium, Judica me &c. 1417.

Die Anstände wegen dem Dinkgerichte waren durch vorerzehlte Erklärungen nicht gehoben; der Hof-Official zu Basel erteilte eine Rundschafft, daß ein Obervogt auf Waldenburg die Gerechtigkeit der hohen Gerichte und der Bischöfen jeweilen auf den

den 20. Tag nach Weihnachten in dem Dünkgerichte erneuern lassen sollte und der damalige Obervogt von L. Stadt Basel Junker Heinrich von Regensheim ward fälschlich beschuldiget, daß er in die Ausfertigung einer Dünkgerichts- Urtheil einen Richter einsetzen lassen, welcher nicht einmal in der Urtheil gefessen seye;

Diser Edle von Regensheim ward hiedurch sehr beleidiget, untersuchte die Rechte seiner hohen Obrigkeit auf das gründlichste, ließ darauf in dem Jahre 1420. das Dünkgericht in dem Frohuhofe zu Bubendorf zusammen berufen, trug vor, worinnen die Rechte der L. Stadt Basel bestehen und begehrte darüber eine Erklärung;

Der Meyer war dazumal Ullman genannt Meyer.

Man taht also die Frage wegen der Rechte der Vestin Waldenburg, worauf Huber und Hofleute das Urtheil gesprochen,

„ Daß zu diser vesten Burg gehören, Zwing und
 „ Bänn, die hohe Gerichte, die Wildbänne, und Fischenzen zu Bubendorf, darzu die Wasser, Wasserunffen, die Fischenzen und hohen Gebürge von
 „ der Steinen Bruck bey Riestal, denn hinauf auf die
 „ Wasserfallen bis Nunningen in Ybach und auf der
 „ andern Seite bis in Nußbach ic.

„ In

„ In diesem Bezirke richte die Bestin über die blutige Hand und zu Bubendorf über 3 ff. über Holz, das so ob und unter der Erden, alle darkommende Leute, und ohneheliche Kinder;

„ Die Bestin habe einen Weibel und einen Feldbannwart zu Bubendorf, und alle Pferd, so man brauche, stelle man denn an des Weibels Stall.

Dessen waren Gezeugen:

Junker Ulrich Günther von Eptingen,
Edelknecht;

Junker Claus Murer, Bürger von Basel;

Heinzman Stammund, Schultheiß zu Liestal;

Hans Reber, Weibel zu Waldenburg.

Hierdurch ward so wol der Obervogt als sein Oberherr die Stadt Basel besänftiget;

Als nun das Jahr hernach der Hr. Dompropst Peter Liebinger wieder Dünfgericht halten ließ, kame diser Obervogt gleichfalls naher Bubendorf, sagte dem Mener in das Gericht zu läuten, legte selbigem vorgemelte Erklärung vor, und als das Gericht dabey zu bleiben erkannte, so ließ er solche Erklärung nochmalen des Dünkhofs Schriften einverleiben.

Der

Der Herr Dompropst gab auch hlerüber seine Einwilligung kraft eines besondern Instruments; und das Dinkgericht ward also ohne fernere Hinderniß alljährlich zur bestimmten Zeit gehalten;

Günther und Ulrich von Eptingen hatten, wie vorhin schon angeführet worden, das Seland oder Seelgelände von dem Herrn Dompropst empfangen; sie geriechten deswegen mit ihrem Bannwart in einigen Zwist, welcher in dem Jahre 1427. vor das Dinkgericht erwuchs, aus dessen den 20. Tag nach Weihnacht ergangenem Spruch erhellet, daß der Bezirk Seland genannt, im Bubendorfer Banne gelegen, aus Aekern, Holzungen, Feld, Wunn und Waisde bestanden, ab welchen sie alljährlich die Landgarben zu beziehen hatten, und wegen der Obsicht darüber alle Jahr ihrem Bannwart eine Bierzel Haber zu Lohne geben sollten.

Aus dem Rotulo Censüs des Dinkhofs vom Jahre 1434. siehet man, daß demselben zinsbar waren Junker Hermans und Bernhard Seevogels Gut, die hangende Matten, der Hof zu Ramlisberg, des edlen Marschalls Holz, der Blam, die Landgarben oder das Selgelände nebst andern mehr;

Dazumal waren 20. Huber.

Montags den 20. Tag nach Weihnachten des Jahrs 1437. ward in diesem Gerichte denen Eptingern

Fff fff

gern

gern ihre Gerechtsame der Landgarben im Selgelen-
de erneuert, als Herr Georg von Andlau Dom-
propst war.

In dem Jahre 1439. besaß Junker Herman See-
vogel das Schloß Wildenstein und der Prior und
Convent der Augustiner in Basel ein Stück Matten
in dem Untertahl Bubendorfer Banns, welches sie
diesem Edlen verkauften.

Als zu Zeiten des Baslerischen Conciliums ein
Geistlicher von Salzburg in dem Jahre 1444. durch
Bubendorf naher Basel reisen wollte, ward er von
der Oesterreichischen auf dem Schlosse Farnsburg
liegenden und aller Orten herumstreichenden Besatzung
allhier aufgehoben.

Das Dünkhofgericht gab in folgenden Jahren
schon wieder Anlas zu einigem Unwillen, daher in
dem Jahre 1452. Frentags nach St. Hilarius, No-
tarius Hug Bouwlin von Seckingen in des Dom-
propsts Frohn- oder Dünkhofe zu Bubendorf über
den Bezirk der Herrschaft Waldenburg und dero
Herrlichkeit verschiedene Kundschaften aufnahm,
welche alle den verlangten Rechten der Stadt Bas-
sel beyfielen;

Dessen ohngeacht kam der Handel vor den bey-
derseits angenommenen Schiedrichter, den edlen Rit-
ter

ter Heinrich Rich von Richenstein, welcher die vorhin angezogene der Stadt Basel schon zugestandene Rechte noch folgendermassen erläutert hat,
Nemlich:

Daß des Dompropsts Meyer über alles was von dem Dünkhofe zu Bubendorf herrühret, allein richten; was aber Schulden, Fried, Frevel und dergleichen berühre, darüber so wol der Meyer als der Weibel und zwar jeweilen der zuerst angerufene zu richten haben solle; wenn es aber Blut anbetrifft, soll des Dompropsts Meyer den Stab dem Weibel zu Händen des Obervogts auf Baldenburg übergeben; und diser Meyer zu Johannestage den Schilling-Pfennig einzuziehen haben.

Also ausgesprochen auf St. Gregorius Tag des Jahrs 1461. von der Stadt Basel, dem Domkapitel und dem Herrn Dompropst Georg von Andlau angenommen, das Instrument hierüber aufgerichtet, besiglet, und das Jahr hernach in dem Gerichte eröffnet und beliebt.

Die Stadt Basel war über die verschiedene Thro gemachte Anstände wegen diesem Dünkgericht sehr aufmerksam worden, selbiges wurde also schon seit geraumer Zeit nicht mehr besammelt, daß sie nicht Jemand der Throgen darzu sandte; in dem Jahre 1461. wollte des Obervogts Weibel dem Dünk-

Meyer nicht mehr gestatten allein zu besiglen, welcher Streit ohnentschieden geblieben;

Dazumal saß an diesem Dinkgerichte Junker Hans Bernhard Seevogel als Obermeyer, und Balthasar Schilling Obervogt auf Waldenburg war auch zugegen.

Das Jahr hernach aber, als der Ausspruchbrief des Schiedrichters verlesen worden, waren beydseitige Abgeordnete hinauf gesandt; die von Seite der Stadt Basel waren Junker Heinrich Iselin und Herr Caspar Regennas des Nachts samt obgenanntem Obervogt Schilling.

In dem Jahre 1465. findet man aufgezeichnet, daß Heman von Mülauen und seine Brüder den Widemhof Zebulin und den Kilhensatz daselbst von Graf Oswald von Thierstein zu Lehen empfangen haben.

In folgenden Jahren fand sich alles in diesem Gerichte ruhig, und ward jeweilen im Namen des Dompropsts und des Obervogts dasselbige verbannet; gemeinlich ward der Dinkhof-Nodel und dessen Gesetze abgelesen und die Umfrag getahn, ob Jemand der Huber oder Hofseute etwas zu rüegen habe.

In dem Jahre 1518. hielt Eucharicus Bugholz Schaffner der Dompropsten ein solches Gericht; In

In dem Jahre 1519. der Schaffner Urbogast
Hiltprand;

In dem Jahre 1521. Jakob Schlosser, welcher
genau untersuchte ob Jemand einige Hofgüter ver-
pfändet oder sonst veräußert habe.

Aus der Verordnung, welche denen von Liestal
in dem 1411. Jahre gegeben und welche in dem Xten
Stücke unserer Abhandlungen angeführet worden,
ist zu ersehen, wie man sich in Ansehung der Bussen
von Freveltakten nach dem Verfahren des Dünkge-
richts zu Bubendorf gerichtet habe.

Nach den Zeiten der Reformation, da alle diese
Dünkhofsrechte und Einkünfte, davon einige dem
Pfarrer zu Nutzen übergeben worden, durch feyer-
lichen Abtritt an die Stadt Basel gefallen, so hiel-
ten die Pfleger der Dompropstei noch verschiedene
Dünkgerichte und ritte der Dompropstei-Schaffner
zur feltne mit 12½ Mann ans Gerichte; so zu Zeiten
des Dompropsts Jährlich zweymal beschehen konn-
te, und so fern er nicht kam, mußte man ihm 3 lb.
in Gelt bezahlen auch dieses Hofes Meyer gegen der
Nutzung einiger Aecker, Stier und Eber erhalten.

Seit dem Jahre 1600. aber ist dieses Gericht ein-
gegangen und werden diese Hofzinse kraft eines er-
richteten Berains von der Dompropstei der Stadt
Basel Jährlich bezogen; doch sind viele derselben
als das Wasserhun von Jedem so eine Matte be-

saß so konnte gewässert werden, und andere mehr, besonders aber der Leibfall aus besondern Gnaden nachgelassen worden, und ist gewiß, daß die Bubendörfer vor vielen andern Gemeinden der Obrigkeit. Landsväterlichen Mildigkeit genießen.

Von dem Erbfalle ist schon vorhin etwas gesagt worden; das Gut der Ohnehlichen aber ist zu allen Zeiten der hohen Obrigkeit zugefallen; ein solcher Fall beschabe allhier im Jahre 1604. da eines Ohnehlichen Erbschaft durch den Obervogt und Oberstknecht um 500 Pfund zu Händen der Obrigkeit verkauft worden.

In dem Jahre 1632. ward den Bubendörfern bewilliget einen eigenen Schießplatz zu haben, da sie sich vorhin naher Waldenburg zum Zielschießen begeben mußten.





Von der
Kirche zu Bubendorf.

Die- selbige stehet auf einer Anhöhe, wie das Kupfer-
blat zeigt, und ist ein sehr altes der Mutter
Gottes geweyhtes Bethaus, so auch den 10000
Rittern heilig war.

Dero Verwaltung stuhnd vermuthlich von ihrem
Ursprung an unter dem Hrn. Dompropst und die
Stiftung des Bischofs Aldarichs brachte sie hervor.

Seelzehnden werden in den alten Urkunden für
diejenigen Zinse oder Zehnden genommen, welche de-
nen Kirchen oder Priestern für die Haltung der Seel-
messen zur Ruhe der Verstorbenen gestiftet wor-
den;

§ ff fff 4

den;

den; und also ist das Selgeland zu Bubendorf eine gleiche Stiftung.

Diese Kirche hat noch ihr Calendarium, so mit dem Jahre 1400. anfängt und verschiedene bischöfliche Verordnungen enthält;

Unter denen bestimmten Seelmessen ist auch des Ritters Heinrichs von Bubendorf aufgezeichnet.

Diese Kirche hatte vorzeiten sehr schöne Einkünften.

Hans Bubendorf von Attenchwiler verkaufte derselben im Jahre 1422. verschiedene Zinse,

Ingleichen Junker Heineman und Bernhard Seebvogel die Zinse von dem Zosinger-Gut und dem Hofgut in dem Jahre 1443. und 1450.

Johannes Reich verkaufte derselben in dem Jahre 1467. einige Zinse von dem Zosinger Gut, so vorhin Junker Günter und denn dessen Sohn Heinrich von Eptingen eigen gewesen, und andere mehr.

Unter denen Priestern, so dieser Kirche vorgestanden, war ein Hans Münch, welcher sich eine Seelmesse gestiftet hat.

Ulrich Haffner, im Jahre 1481.

Heinrich Schärer.

Anthoni Heiniman.

Marr Heiland.

Der

Der Raht der L. Stadt Basel war in dem Jahre 1535. besonders damit besorgt, wie er den Gottesdienst auf der Landschaft nebst anderm in gute Ordnung bringen möchte; Er erkannte also den 18. Merzen dises Jahrs:

Daß der Domppropsten-Meyer zu Bubendorf um nichts mehr zu richten haben solle, als um Dünksachen, die zuzeiten aus andern Höfen dahin gezogen werden, und von rechtswegen vor das Dünkgericht zu Bubendorf gehören;

Daß die Dörfer Bubendorf und Zysfen, unter ein Gerichtsstab zusammengestossen, aus ihnen beyden ein Gericht genommen und abwechselungsweise das Gericht bald zu Bubendorf bald zu Zysfen gehalten werden sollten;

Und daß die Herren Deputaten besorgen sollen, daß die Pfarreyen diser beyden Gemeinden zusammengezogen und auf ewige Zeiten in eine Pfarre verwandelt werden.

Sie traten also ohne einigen Aufschub mit den Pflegern der Domppropsten in die nöthige Unterhandlung und haben den Obrigkeitlichen Befehl, vermög nachfolgenden Vergleichs, geziemend vollzogen.

Fff fff 5

Wir

„ Wir nachgenandten Theodor Brand
 „ diser Zeit Alt-Oberster Junfftmeister, Cunrad
 „ Schnitt des Ratz und Heinrich Richiner Statt-
 „ schreiber zu Basel als Deputaten, von den Ed-
 „ len, Strängen, Fürsichtigen, Erfamen, Wissen,
 „ unsern lieben Herren dem Burgermeister und
 „ Rhäten Lobl. Statt Basel, die gmeinen Geschefft
 „ der Kilchen und Schulen, zuverhandlen, sonder-
 „ lich verordnet, an Einem: und wir Hans Au-
 „ dolf Fry, Wolfgang Hütschin und Hans Bot-
 „ schuch, ouch der Rhäten und als verordnet Pfl-
 „ ger der hohen Thumpstift Basel, innamen und
 „ anstat erstgesagter Thumpstift, am andern Teil,
 „ thunt khund und bekennen offentlich mit disem
 „ Brief, Alsdann der Kilchensatz zu Ziffen, mit
 „ der Lechenschafft Jus Patronatus genannt und
 „ allen Rechten, den obgesagten Herrn Burgermei-
 „ ster und Rhäten der Statt Basel, und der Kil-
 „ chensatz zu Bubendorff der Thumpstift Basel,
 „ welche wir angeregte Pflere diser Zeit verwal-
 „ ten, zuständig. Das wir uns zu beyden Eiten,
 „ und insonderheit, wir obgesagte Deputaten, in-
 „ namen und mit Berwilligung, unserer Herrn der
 „ Rhäten, vorstand, us redlichen bewegenden Ur-
 „ sachen, diewil doch diß beyde Dörffer, ganz nahe
 „ hneinander, in der Statt Basel Herrschaft Wal-
 „ lenburg gelegen, und deshalben wol mit einem
 „ Selsorger versehen werden mögen gütlich geeint
 „ und

„ und also betragen haben, das die Unterthonen
„ vermelter Dörffern, Ziffen und Bubendorff,
„ Nunhinfüro in Ewig Zit, rechte Pfaragnossen
„ sin und pliben, mit einem Pfarhern versehen
„ werden, und das derselbig Selsorger, yeder zit
„ zu Bubendorff inn dem Huse, dem Pfarhern da
„ selbs verordnet gefessen, einen Contag umb den
„ andern, jetz zu Ziffen, dann zu Bubendorff das
„ heilig göthlich Wort predigen, darzu das Nachts
„ mal unsers lieben Herrn Jesu Christi glicherge
„ stalt an beyden Orten eins umb das ander hal
„ ten, und nit destermeniger die Underthonen an
„ beyden Orten, wan Ir Noturfft das ervordert
„ mit Hantreichung der Sacrament, des Tauffs
„ und Nachtmals unsers HErrn, desgleichen in
„ sterbenden Louffen, mit embsiger Heimsuchung
„ der Kranken, trümblich und vlißlich versehen sol
„ le, wie einem getrüwen Hirten wol anstat und
„ gezimpt, darumb ouch die Underthonen von bey
„ den Dörffern, Ziffen und Bubendorff, jetz und
„ inziten einen Pfarhern zu Bubendorf gefessen, für
„ irn gemeinen und rechten Hirten und Selsorger
„ erkennen, ime von einem zu dem andern Dorffe,
„ wann er das göthlich Wort verkünden oder des
„ HErrn Nachtmal halten wil, gehorsamlich nach
„ volgen sollen. Damit und aber ein Pfarther an
„ gezeigten Underthonen dest stattlicher gedienen und
„ ouch gebührliche hospitalitet halten, darzu andere
„ Bschwär,

„ Bschwärden, ertragen möge, So haben Wir
 „ einem jeden Pfarhern zu Bubendorff und Zuffen,
 „ zu rechter Competenz und Narung jerlich inze
 „ nemmen und geniessen verordnet: des ersten sinen
 „ hufheblichen Enz zu Bubendorff in dem Pfar-
 „ huse: Mer daselbs von der Thumpstift Zehen-
 „ den, so im ein Schaffner uf Burg abrichten sol,
 „ jerlich Sechs und drisig Bierzel, den Zwoentel
 „ Korn und den Drittel Habern, und Fünff Pfund
 „ Gelt. Item den Hówzehenden zu Bubendorff
 „ müssen die Underthonen geben, ist besser denn fünf
 „ Pfunt Gelt; item uf der Sagmüli und zweyen
 „ Mätlinen zwen Säck Habern Gelt. So müssen
 „ die Underthonen zu Bubendorff gefessen, dem Pre-
 „ dicanten daselbs jerlichs und in iren eignen Co-
 „ sten, acht Claffter Holz houwen und zum Huse
 „ führen, sind besser dann fünf Pfunt Gelt. Witer
 „ haben wir Ime geordnet zu Zuffen, den Drittel
 „ des Zehendens daselbs, thut zu gemeinen Taren,
 „ Acht und Zweenzig Biernzel, vom Hówzehenden
 „ daselbs Drü Pfunt, und das Zehendlin zu Ar-
 „ botschwil, thut gemeilich acht Biernzel; mit disem
 „ Corpus sol ein jedlicher Pfarher zu Bubendorff
 „ und Zuffen benüigig sin, unsre Herrn die Rhät
 „ noch die Thumpstift Basel um verere Narung
 „ und Competentz, weder ersuchen noch anspre-
 „ chen in kein wise. Und diemil wir uf Zifen und
 „ Bubendorff ein Pfar gemacht, so haben wir uns
 von

„ von wägen der Lichung solicher Pfarren geeint
„ und betragen, das wir die hinfür, eins um das
„ ander und nemblich wir die Pflögere obstand, jek
„ zum Anfang in namen der mereren Stifft Basell,
„ des ersten, und darnach wir obgenanten Deputa-
„ ten in namen und anstat unserer gnedigen Herren
„ der Rhäten der Statt Basel, oder Ir ersam Wiß-
„ heit selbs, und also für und für hinlichen sollen,
„ wie dan wir die Pflöger obstand, schon zum An-
„ fang gethan, dise Pfarren in namen der Thump-
„ stift Basell dem Würdigen Hern Lienharten Strü-
„ bin dem Predicanten gelichen und zugestellt, hieby
„ haben wir uns vereinbart, das ein jeder Pfarher
„ zu Bubendorf und Zuffen, der werde von weli-
„ chem Teil er welle, belechnet, sich gegen vilgesag-
„ ten unsern Hern dem Burgermeister und Rhäten
„ der Statt Basel oder Irn verordneten Deputa-
„ ten, inn Irn namen, das er den vilgedachten
„ Underthonen zu Bubendorff und Zuffen, mit ei-
„ nem erbarn Wandel vorstan, Inen das pur und
„ rein Gottes Wort, vermög unserer Hern Refor-
„ mation Ordnung, zu den Eeren Gottes, Pflanz-
„ hung Christenlicher Gehorsame, und brüderlicher
„ Liebe, getrüwlich fürtragen, und mit Hantreichung
„ der heiligen Sacramenten unverdrossen dienen
„ wolle, verschreiben solle, alles erbarlich und un-
„ geborlich. Diemil nun wir obgenante Parthien,
„ für uns und unsere Nachkommen, uns also hier-
an

„ angeschribner Dingen mit rechten wissen und wol
 „ bedacht vereinbart, die jetzt und hienach also zehal-
 „ ten, glopt, versprochen und zugesagt, vuch darby
 „ aller Gnaden, Freyheiten, rechten inreden, Listen
 „ und Gerwerden, so uns oder unsern nachkommen-
 „ den Deputaten und Pflegern, hiewider zethunt,
 „ behilflich sin möchten, zusampt dem rechten, das
 „ gemeiner Verzichtung oder Vorgang einer sondern
 „ widerspricht verziggen und begeben: So haben wir
 „ um Ståthaltung und Warheit hierangeschriebener
 „ Dingen zwen gleichlutende Brieff ververtiget, die
 „ mit unsern Theodor Branden, Altobersten Zunfft-
 „ meisters, und Hans Rudolf Frey Insiglen in
 „ unser aller namen bewart, unser jeder Partbye
 „ einen zu handen gegeben. Und diewil diß alles
 „ mit unsern Jacoben Meyers des Burgermeisters
 „ und Rhäten der Statt Basel, gutem Gunst, Wüs-
 „ sen und Berwilligen, zugangen und beschehen,
 „ wir ouch die unsern zu Bubendorff und Zuffen,
 „ soliche Pfarrgnosschafft gutwillig anzenemmen,
 „ güthlich vermögen, harumb so haben wir diß alles
 „ bestätigt, becrefftigt, und dessen zu Urkund unser
 „ Statt secret Insigel, zuvorderist an dise Brieff
 „ thun hencken, Geben und beschehen uff Samp-
 „ stag den Zweynzigisten Tag Merckens, als man
 „ zalt von der Geburt unsers lieben Herrn Jesu Chri-
 „ sti, Tusent Fünffhundert Drissig und Fünff Jar.

Hier

Hiedurch sehen wir nun diese zwei Pfarren vereinigt und zum ersten Prediger zu Bubendorff

Herrn. Leonhard Strübin,

ernamset, welcher hernach Archidecanus auf der Landschaft worden.

Dazumal ward einem jeden Prediger auf der Landschaft eine schriftliche Urkund zugestellt, daß er gebührend berufen und dieser oder jener Gemeinde Seelensorge ihm anvertrauet worden; worauf er hingegen schriftlich sich verbinden mußte seine Pflichten wohl zu erfüllen. Weil nun alle diese sogenannten Vocations-Briefe und Revers gleiches Inhalts seyn, so wollen wir den Vocations-Brief und Revers dieses Strübins hier nachsetzen:

Leihungs = Brief.

Wir nachgenandten Hans Rudolf Freg, Wolfgang Hüttschi und Hans Bottschueh, alle des Rats und Pflegere der merern Thumbstift Basell, Thund kund und bekennen mit diesem Brieff, Alsdann die Pfarre zu Bubendorff und Ziffen, nach besag eines güttlichen Vertrags zwischen den Herren Deputaten und uns, an heut dato uffgericht, gesagter Thumbstift diser Zytt, als für das erst moll zebesezen und zu verlichen
 „ zustoßt,

„ zustodt, das wir uff solliches, die gedachte Pfarz,
 „ mit allen darzu verordneten Rechten, Gerechtig-
 „ keiten und zugehörigen Nutzungen dem Würdigen
 „ unserem lieben getruwen Herrn Lienharten Strü-
 „ bin, dem Verkünder des heyligen Evangelii, in
 „ dem Namen Gottes und umb Göttlicher Ehe-
 „ ren willen, conferiert und gelichen haben, con-
 „ ferieren und lichen Im die in und mit crafft dis
 „ Brieffs mit sollichem Bedinge und gelutterten
 „ Fürworten, Das er gedachte Pfarz, so lang er
 „ die zeverwesen tugentlich ist, und er nit an andere
 „ End, den Dienst des Evangelij zeleisten berufft
 „ und verordnet würdet, selbs besitzen, die Under-
 „ thonen einen Sontag umb den andern, neß zu
 „ Bubendorff, dan zu Zuffen, mit dem puren und
 „ reinen Wort Gottes, noch besag unserer Herren
 „ der Råthen usgangen Reformation Confession-
 „ Ordnung getruwlich versehen, Inen mit Hand-
 „ reichung der heyligen Sacramenten des Louffs
 „ und Nachtmals unsers Herren Ihesu Christi, ouch
 „ in sterbenden Louffen mit embsiger Heimbsuchung
 „ und Tröstung der Krancken willig dienen, und
 „ zudem inen mit einem frommen erbaren uffrech-
 „ ten Christenlichen Låben (wie dan einem Christen-
 „ lichen Gellsorger, und getruwen Hirten woll an-
 „ stodt) vorston, darzu unsern Herren der Råthen,
 „ und deren Deputaten als seiner ordenlichen Ober-
 „ theit vermelter Pfrundt halb gehorsamen, darzu
 „ das

„ das Pfarrhause, wie Sime das Ingeantwortet ist,
 „ in sinem Costen und ohne der hohen Stifft Basell
 „ entgelten, in gutten Bumen und Eheren halten;
 „ Duch der Pfrunden Nutzungen kheine verkhouf-
 „ sen versehen noch beschweren solle, zu Urkhund
 „ haben wir gedachtem Herren Lienharten diesen
 „ Brieff mit minem Hans Rudolff Frügen fürge-
 „ trugten Insigell, In gemeiner Pfliegern Namen,
 „ verwart, geben den 18. Tag Merzens, Nach
 „ Christi unsers lieben Herrn Geyurt, gezellt fünff-
 „ zehen hundert, fünff und dreüßig Jar.

Herr Lienharten Strübins Reversbrieff.

Ich Leonhardus Strübin Pfarherr zu Bubens-
 „ dorff und Zysen bekheim mit diesem Brieff.
 „ Demnach die Ersamen Wisen Herrn, Hans Ru-
 „ dolff Freg, Wolffgang Hüttchi, und Hans
 „ Bottschuch alle der Rätthen, und Pflieger = Her-
 „ ren der Thumbstifft Basell mir die Sellsorg der
 „ Pfarr zu Bubendorff und Ziffen, beuolchen und
 „ zuuersehen conferiert, wellich Ampt und Pfarr,
 „ nachdem mich Gott ordenlich darzu berufft, Ich
 „ in dem Nammen Gottes zuuersehen, danckbar-
 „ lich und willig angenommen. Das ich uff sollichs
 „ den Frommen Fürsichtigen Ersamen Wisen
 Ggggg „ Herrn,

„ Herrn, Theodor Branden Aelten Junfftmeister,
 „ Conrad Schnitten des Raths, und Heinrich
 „ Rychener Stattschreiber zu Basell, als Deputa-
 „ ten von minen Gn. Hrn. dem Burgermeister und
 „ Rhäten der Statt Basell, die gemeinen Geschafft
 „ der Kilchen zuuerhandlen, sonderlich verordnet
 „ minen lieben Herrn, neben dem gewonlichen
 „ Priester = Eid, den ich vor miner Sendung ge-
 „ schworen by minen gutten Trüwen und Eheren
 „ zugeseit, gelopt und versprochen hab, dise Pfar-
 „ so lang ich darzu tugentlich und nit an andere Ort,
 „ das Euangelium zepredigen berufft und eruor-
 „ dert würde, selbs zubesitzen, das Pfarhuß, und
 „ was darzu gehört, in gutten Buwen und Ehe-
 „ ren wie mir das ingeantwort ist, in minen Costen,
 „ und one der hohen Stifft, oder der Herrn Depu-
 „ taten engelten zebhalten, den Underthonen einen
 „ Sontag umb den andern, neß zu Bubendorff,
 „ dan zu Zuffen, das heylig Wort Gottes, nach
 „ minem besten uluß und Vermögen, und sonder-
 „ lich noch rechtem Verstand, heyliger Büblicher
 „ Geschrifft und unser usgegangen crystenlich
 „ Confession undischputierlich getrüwlichen fürze-
 „ tragen, inmassen ich einem yeden, so das Chri-
 „ stenlich an mich begert, miner Lerr allezytt wüsse
 „ Red und Rechenschafft zu geben, darzu das
 „ Nachtmall unsers lieben Herrn Jesu Christi glei-
 „ chergestalt an beiden Orten eins umb das andere
 „ zehab

„ gehalten, und ouch die Underthonen in beyden
 „ Dörffern, wan ir Notturfft ervordert mit Hand-
 „ reichung der heyligen Sacrament, des Louffs
 „ und Herren Nachtmolls, ouch in sterbenden Louff-
 „ sen mit embsiger Heimbsuchung der Kranckhen,
 „ bey Nacht und Tag getrülich und vlißig zu verse-
 „ hen, darzu mich fromblich und erbarlich, wie
 „ das einem Christenlichen vorstender gebürt, zehal-
 „ ten, mit minem Leben niemandem Ergernuß zege-
 „ ben, und in dem allen Gottes Eher, und der Un-
 „ derthonen Seligkheit zu fürdern noch minem Ver-
 „ mögen. Das ich ouch minem Gn. Hrn. dem Bur-
 „ germeister und dem Rath der Statt Basell alls
 „ miner ordenlichen Oberkheit, Und den geordnet-
 „ ten Deputaten gehörig und gehorsam sein solle
 „ und wölle, alles by minen gutten Truwen und
 „ Berlierung gedachter Pfrunden ohne geverd: zu
 „ urkund hab ich disen Le. ieff, den Herrn Depu-
 „ taten obfondt, mit miner selbs Hand underschri-
 „ ben, und des Frommen, fürnemmen Herrn Wan-
 „ thaleon Singisen Schullthessen zu Liechstatt fürge-
 „ truckten Insigell, In Aufsehen, das ich mich ei-
 „ gens Insigell nit gebruch, bewart, geben den
 „ 23. Marty. Anno 1535.

Als in dem Jahre 1582. dise Pfrund ledig wor-
 den, hat Heinrich Strubin ein Anverwandter des
 verstorbenen solche von der hohen Obrigkeit begehrt
 G g g g g 2 und

und vorgestellt, wie Heinrich Strübin der gewesene Schuldheiß zu Riestal, die kleinen Gerichte zu Zuffen, etliche Hohwäld und Rüteneu den halben Blomd, die Bischenz, den Widem und anders der Stadt Basel übergeben, weil es Ihme als einem Landmann nicht zugestanden solche herrliche Gerechtsamme zu besitzen; und wie diser Strübin zugleich das Jus Patronatus, weil Ihme das Pfarrhaus zu Zuffen zu bauen beschwärllich war, der Stadt geschenkt habe.

Ohngeacht nun diser Vortrag darinnen nicht gegründet war, daß Schuldheiß Strübin der Stadt auffert dem Blomd etwas geschenkt, massen, wie bey der Abhandlung von Zuffen zu sehen, dessen Erben alle dise angezogene Rechte der Stadt verkauffet, so ward in dem Jahre 1583. weil die Stadt Basel wegen disem Kauff denen Strübin gewogen war, einige derselben zu Bürgeren angenommen, und dises Heinrichs Strübins Vater Christianus zum Kornmeister in Riestal bestellt worden, diser Heinrich Strübin dennoch zu einem Pfarrer zu Bubendorf, ohne einigen Anstand bestätigt.

Aus denen Schriften diser Zeiten muß man schließen, daß die Deputirten, welche den Kauf wegen der Strübinischen Rechte zu Zuffen behandelt, denselben einige Versprechungen müssen gethan haben:

ben: zudem waren die Strübin auch Guttähler diser Kirche und sie genießet noch verschiedener Gefälle, welche von denenselben gestiftet worden;

Daher ist es gekommen daß der Pfarrer Heinrich Strübin, welcher als er dise Pfarr in dem Jahre 1583. erhalten, die Verdienste seiner Alvordern so wohl auszustreichen gewust, und die hohe Obrigkeit gebetten die mündlichen Gunstbezeugungen gegen sein Geschlecht schriftlich erneuern zu lassen; der Rößliche Magistrat, dessen Güte, alle väterliche Gewogenheit übertrifft, ließ sich auch sehr willig finden, und erteilte dem Strübinischen Geschlecht in Ansehung diser Pfrund dasjenige Vorrecht, welches in nachfolgender Gnadenschrift enthalten ist.

Wir Remigius Fäsch Burgermeister und der
 „ Racht der Stadt Basel urkunden hiemit,
 „ daß Uns anheuto in versamleten Racht, der Wür-
 „ dig und Wohlgeleert Unser lieber getreuer Hein-
 „ rich Strübin Pfarrherr zu Bubendorf und Zys-
 „ sen in unserm Amt Waldenburg gelegen, in Na-
 „ men sein und seines lieben Bruders des Ehrsam-
 „ men Unsers auch getreuen lieben Schultheissen zu
 „ Liestal, Christiani Strübins in Underthänigkeit
 „ anbringen und fürtragen lassen. Als bey unge-
 „ fehr 70. Jahren Ihre Vorelteren den Kirchensatz
 „ zu Zysen samt aller Zugehörd und anderer Ge-
 „ recht

Ggg ggg 3

recht

„ rechtsamme den Fürsichtigen, Ehrsammen, Weis-
 „ sen, Unfern getreuen lieben Miträhten den dar-
 „ mahlen verordneten am Deputaten Amt cediert
 „ und übergeben, wäre Ihnen und Ihren Nachköm-
 „ lingen des Stammens und Namens der Strübi-
 „ nen Vertröstung beschehen auf Fehl bemeldte
 „ Pfarre Ziffen zu besetzen ledig stehen, und ein taug-
 „ liche Person gedachts ihres Geschlechts und Na-
 „ mens dero zu begehren sich verlauten, daß die vor-
 „ andern dahin befördert werden sollten. Nun seye
 „ zwar der Ursachen Anno 1583. nach Ableiben des
 „ Ehrwürdigen und Wohlgelehrten Herren Leon-
 „ hardt Strübin seines lieben Betteren seel. Ihme
 „ auf geziemend Ansuchen gesagte Pfarre gnädig an-
 „ vertrauet worden; Weil aber die länge der Zeit
 „ dergleichen Sachen aus menschlicher Gedächtnuß
 „ pflegt hinzunehmen und vertilgen, wie bald mit
 „ angeregter Vertröstung es auch geschehen möchte,
 „ und dahero ihme und den seinigen des Urkundli-
 „ chen Schein vonnöthen, so hat er uns hierauf um
 „ selbigen demüthig angeruffen. Wann nun wir
 „ der unseren Ehe- und ehrlich erzeugte und Ihrer
 „ Frommen vorderen rühmlichen Fußstapfen dapper
 „ einherwandlende möglichst zu befördern vordruff
 „ geneigt, haben Wir vorstehend zimlich bitten nicht
 „ verweigeren wollen. Und vergewissernd demnach
 „ in Krafft diß Brieffs vorgemeinte des Stammens
 „ und Namens der Strübinen dessen namlichen
 „ so

„ so oft und dick angerechte Pfarz Zuyffen und Zuy-
 „ bendorff (die beede nun lange Jahr zu einer Pfarz
 „ vereint gewesen) durch Abgang oder Abtritt des
 „ daselbst gewestten Pfarz Herren erledigt, wiedrunt
 „ zu versehen seyn wird, und einer von mehr an-
 „ gemeldter Strübinen Geschlecht, Stammen und
 „ Nammen ehlich erbohren vorhanden, welcher die
 „ reine Lehr aus dem Wort Gottes fleißig erlehret
 „ und beyneben einen unsträfflichen Wandel führet,
 „ inmassen zu verhoffen, selbiger der Christlichen
 „ Gemeind am Predig- Amt nuzlich und wohl vor-
 „ stehen möge; Daß wir solchen vor anderen dahin
 „ verordnen und beförderen wollen, mit dem heite-
 „ ren Vorbehalt, da hingegen einer Lehr und Le-
 „ benshalben für untauglich geachtet oder der, wel-
 „ cher dahin gesetzt, wieder Verhoffen durch ungesim-
 „ de Lehr oder seinem Stand unziemliches und är-
 „ gerliches Leben sich der Pfarz unfähig und unwür-
 „ dig machen, daß wir dene zu beförderen nicht schul-
 „ dig, ja Ihne wieder abzusetzen und die Pfarz mit
 „ einem tauglicheren zu bestellen Macht und Ge-
 „ walt haben sollen; deß allen zu Urkund haben
 „ Wir diesen Brieff mit unserer Statt anhangen-
 „ dem Insigel bekräftigen lassen. den 20. May.
 „ 1607.

Hierdurch waren die Strübin beruhiget und ge-
 niessen bis anjetz der Pfarz Zuybendorff.

1626. War Chrispinus Strübin Pfarrer.

GGG GGG 4

1639.

1639. Da kein Strübin zur Pfrund tüchtig war, Andreas Karger, welchem wegen seines fräncklichen Zustandes, Emanuel Schlichter zugegeben worden.

1646. Heinrich Strübin; unter ihm ward im Jahre 1659. die Strübinische Weintrotte der Dompropstey verkauft, und in dem Jahre 1667. die Kirche erweiteret, auch den 9. Nov. 1670. diesem Geschlecht das Bürgerrecht bestätigt.

1693. Heinrich Strübin, welcher den 28. Febr. zu dem Nachfolger seines verstorbenen Vaters einhellig von E. C. Raht bestätigt worden.

1705. Wilhelm Strübin Decan. in dem Jahre 1724 wendete er sich an den E. Conventum ecclesiasticum und bat, zu seinen Gunsten vor E. C. Raht dahin einzukommen, daß sein Sohn gleiches Namens ihm zum Nachfolger möchte gegeben werden, welches er auch den 11. Wintermonats gedachten Jahrs erhalten hat.

1726. Wilhelm Strübin, des obigen Sohn, so in dem Jahre 1734. gestorben.

Er hinterließ zween Söhne die Herrn. J. Wilhelm und Jeremias Strübin, nunmehr beide S. M. Cand. da sie aber dazumahl noch sehr jung und der dazumahlige Herr Pfarrer Joseph Strübin dieser Pfrund noch nicht vorstehen konnte, als ward der Wittib bewilliget diese Pfarre, durch einen dem Herrn Obersten Pfarrer der Kirche zu Basel, als Archidecan

can

can auf der Landschaft, annehmlichen und geschickten Candidatum Ministerii so lange versehen zu lassen, bis Jemand aus den Strübin würde erwehlet werden.

Als nun obgemelter Hrn. Joseph Strübin S. S. Ministerii Candid. in dem Jahre 1750. sich hervorgethan, so ward den 18. Hornung gedachten Jahres ihm vor E. E. Raht diser Pfarrodienst zuerkannt; welchen er zu Anfange des folgenden Jahrs angetreten hat.

Allhier gehen zur Kirche die Gemeinden Zuben-
dorf, Zuffen, Lupfingen, Ramlispurg, Arbot-
schweil, die von Wildenstein, Großthammen, Beücken.

Das Strübinische Geschlecht kan in seinen Vor-
fahren, wackere und um das Vaterland sich ver-
dient gemachte Männer aufstellen; Heinrich Strü-
bin von Liestal befand sich unter den Truppen des
K. Stands Basel, als Zeugmeister, in der Schlacht
bey Nancy, in welcher Herzog Carl von Bur-
gund das Leben verlor: von der Beute fiel ihm
eine silberne vergülde Trinkschaale zu, worin das
Bildniß dieses Herzogs erhaben ausgeprägt ist. Er
ließ folgenden Spruch um die Ründung diser Schaa-
le, so 6. französische Zoll im Durchschnitt hat, herum
stechen und sein Wappen beifügen.

Heinrich Strübin von Liestal bracht.

Dise Schaaalen aus Nanse Schlacht.

GGG GGG 5

Glück

Glück Hochmuth, fürcht Gott, sins Wort
acht

Im 1477. Jahr es geschah.

Welches hier abgebilderte Geschirr die Herren
J. Wilhelm und Jeremias Strübin S. S. M. C.
annoch besitzen.



Dem

Dem Dorf ist ein Meyer und 4. Geschworene vorgesezt; an das Gerichte, so es mit Zuffen gemein hat, gibt es 7. Männer.

Das Gescheid worunder Zuffen und Ramlispurg gehört, besteht aus 10. Männeren.

In dem Dorfe sind vier lauffende Brunnen, davon 3. aus einer Quelle herkommen, und einer im Pfarrhause.

Der Schießplatz ist hinder dem Dorfe, allwo auch die von Ramlispurg hinkommen.

Es sind allhier zwey Würlthshäuser, eine Mühle, eine Hanf-Reibe und eine Holzsaige.

Der Dünkhof ist bey der Mühle herum gewesen, allwo vor Zeiten eine schattenreiche Linde gestanden.

Das Dorf hat eine gute Schule, welche allezeit von einem Bürger von Basel versehen wird; das Lobl. Deputaten Amt hat den Schulmeister zu erwählen.

Der jeweilige Prediger nuhet den Wein und Heuzehnden, und die nunmahlige Dompropstey den Fruchtzehnden; als zween Drittel Namens der ihro einverleibten Stifft auf Burg, und einen Drittel für sich. Von dem Obs gibt man keinen Zehnden mehr.

Dieser

Dieser Bahn ist fruchtbar an Korn, Haber, Wein und Baumfrüchten; auch ist allhier die Viehzucht zahlreich; die zu diesem Dorfe gehörigen Waldungen sind.

Der Blomd, ein zierlicher mit Föhren bewachsener Wald, worinnen vor Zeiten Erz gegraben worden.

Der Deschberg worinnen Buchen;

Der Eichbüchel worauf Thannen;

Der Maurerberg worauf Föhren und Eichen;

Der Galms worinnen Buchen, Thannen und Eichen.

Der Landschafen worauf Eichen und Buchen;

Der Homburg, worauf Buchen;

Die Fühlshalden, worin Thannen und Buchen;

Der Siglisberg worauf Buchen und Eichen, und die groß Thannen, worinnen Thannen, Föhren und Eichbäume wachsen.

In denen alten Schriften, werden sehr oft alle diejenigen Güter angezogen, welche vorgemeldte edle von dem Dompropst empfangen, und auch des Königs Brunn, des Königs Baum, derer von Ramstein Gut und des Hofweyers gedacht. In den Kirchenfenstern allhier und zu Zuffen, findet man die Wapen der Besitzer des Schlosses Wildenstein, weil dieses Schloß in beyden diesen Kirchen eigene Sitze hat.

Hinter

Hinter der Kirche ist ein Berg, Guggers Halden genannt, an welchem Hrn. Pfarrer Heinrich Strübin in dem Jahre 1537. mit Obriqf. Bewilligung Reben gepflanzt hat, an welchen köstliche Trauben wachsen, aus denen ein vortreflicher Wein gekeltert wird; man nennt ihne den Häuflein Wein, weil zu oberst auf dem Berge eine kleine Wohnung stehet, welche denen Bubendörfern, die auf Zusprechen ihres Pfarrers der Obriqkeit in dem Jahre 1594. treu geblieben, eine zeitlang zur Hochwache gedienet hat. In den Fenstern derselben findet man die Geschichte dieser Bauern Rebellion abgemahlt.

Der Baslerische Hauptmann sitzt zu Pferde, mit einem schwarzen Federbusche auf dem Helm, in vollkommener Rüstung, hinter ihm stehen geharnischte Männer mit blossen Schwerdtern; vor ihm läßt sich Hans Sigrift der Anführer der unruhigen Unterthanen auf die Knye nieder

Und die Umschrift lautet.

Trog, Hochmuht und Rebellion,
Macht gute Pollicey zergon.

Das Gemählde auf einem andern Fenster hingegen zeigt, wie vor der Dehmühtigung Hans Sigrift mit bedecktem Haupte die Hallepardte in der Hand haltend, stuhnde; von dieser Unruhe kömte in folgenden Stücken einige Erzählung folgen.

In

In dem Bann dieses Dorfs, jenseit des Frencken-
Flüßleins ist das sogenannte



Auf diesem weiten Felde werden öfters verschiede-
ne römische Münzen gefunden, und vor Zeiten auch
Urnen oder Aschen-Krüge; hin und wider entde-
cket man einiges römisches Gemäuer unter der Erde
verborgen; weil nun ein Bauersmann vor Jahren
eine schöne wohl polierte Platte von wildem Mar-
mor mit dem Pfluge angefahren, so haben wir ein
wenig dort herum nachgraben lassen, und die Über-
bleibseln von einem Gebäude entdeckt, welches vers-
chiede-

schiedene Abtheilungen hatte, ohngefähr wie dasjenige, so wir bey Lausen beschrieben, doch ohne Spuren eines Pavimenti Tessellati.

Auf eben diesem Felde ward in dem Jahre 1754. ein Aurelius Antoninus in Mittel Erze gefunden, dessen Revers eine stehende Person vorbildet, welche in der ausgestreckten rechten Hande einen Stab und mit der Linken einen Spieß hält, zu deren Füßen aber eine Kugel liegt.

Die Quelle des Wassers welche in dem sogenannten Hundswinkel dieses weiten Felds entspringet, ist schon sehr lange Zeit bekannt; in dem Jahre 1641. kamen sehr viele Leute an diesen Ort, um sich zu baden, daher der damalige Herr Obervogt Zörnlein, weil sich die Leute in dem morastigen Wasser herumwühlten die Quelle säubern ließ; Als nun das Gerüchte erscholl, daß viele presthafte geheilet worden, so erteilte die hohe Obrigkeit der Medicinischen Facultät den Befehl über dieses Wasser, ihre Meinung zu eröffnen, welches sie dahin that, daß dieses Wasser allervordrufft vielfältig müsse geprobet, und denen durch die lange Erfahrung dessen Wirkungen erst bestimmet werden; hierauf blieb diese Quelle allezeit in ihrem Werthe bis in das Jahre 1742. da die verwittibte Fr. Zätlein mit Oberkeitlicher Bewilligung solche gefasset, und ein Badhaus darzu aufbauen lassen.

Diese

Die Probe über dieses Wasser, welche dazumalen
E. C. Naht vorgelegt worden, wird bey denen na-
türlichen Merkwürdigkeiten vorkommen.



Wildens



„ **U**r rechten Hande neben Zysen, steht am Ber-
 „ ge, welcher dasselbige Tahl vom Waldenburgis-
 „ schen sündert, auf einem hohen Felsen das Schloß
 „ Wildenstein, mit starken Mauern und zimlichen
 „ Vorwehren bewahret, hat vor Zeiten eigene Herr-
 „ schaft und Edelleute dieses Namens gehabt, ist nach-
 „ malen den Eptingern worden; Jacob von Eptin-
 „ gen von Wildenstein seßhaft zu Telsperg 1425.
 „ Hans und Rudolf Gebrüder 1465.

„ Nach ihnen hat es sich in mancherley Hände ver-
 „ ändert, bis es letzlich von Bernhard Branden, da-
 „ mals Obersten - Zunftmeister zu Basel, in bessern
 „ Bau gebracht worden, hat aber keine Herrschaft
 „ mehr wie vor. Zeiten, sondern ist ein Edelmanns-
 „ Sitz, mit Holz und Geld wohl versehen;

h h h h h

Also

Also beschreibet Wursteisen dieses Schloß und Landgut, worbey er zugleich die Abzeichnung des Wappens dieser Edlen vorstellet.

Wir wollen trachten hierüber noch mehrere Erläuterung zu geben:

Stumpf gedenket in seinen Geschichten der Herren zu Wildenstein und Nider Waldenburg, welches aber vermuthlich keine andere Bedeutung hat, als daß dieses Schloß Wildenstein unterhalb Waldenburg gelegen ist; oder sollte man auf die Gedanken fallen, daß das nunmehr zerstörte Schloß, so dem dismaligen Schlosse Waldenburg gegen über auf einer kleinen Anhöhe ob dem Städtlein Waldenburg gestanden, denen von Wildenstein zugehöret habe? Hievon aber ist keine Nachricht zu finden.

Das adeliche Kloster Frauen-Münster zehlet unter seinen Aebtissinnen, eine von Wildenstein.

Es scheint, daß nach Absterben der Edlen dieses Namens die von Kamstein dieses Schloß einige Zeit ingehabt; hierauf besaßen es die von Eptingen, und machten in ihrem Geschlechte einen sonderbaren Aft aus, die Eptinger von Wildenstein genannt.

Heinrich von Eptingen Herr zu Wildenstein lebte in dem Jahre 1304.

Nach

Nach ihm, um das Jahr 1306. bis 1335. folle Götzman von Eptingen dieses Schloß besessen und die benachbarten Grafen von Froburg beleidiget haben, daher diese Grafen mit Hülfe der Städte Bern und Solothurn durch den Hauptmann Otto von Wyssen in dem Jahre 1324. oder schon vorher das Schloß Wildenstein belagert, beschädiget und eingenommen.

Da aber Götzmann von Wildenstein während der Belagerung zu entrinnen gewußt, so hat er sich in dem Jahre 1334. mit dem Grafen von Kyburg vereinigt, ist demer wider die Stadt Bern das Jahr hernach zu Hülfe gezogen, hat aber sein Leben in einem Scharmüzel bey Burgdorf eingebüßet.

In dem Jahre 1356. ist Wildenstein durch das Erdbeben sehr zerfallen, aber durch seine Besitzer alsobald wieder hergestellt worden.

Aus dem 14. Stücke unserer Geschichte ist zu ersehen, wie Hemman von Wildenstein ein Edelknecht in dem Jahre 1373. das Dorf Höllstein als ein Lehen empfangen habe; er ist vermuthlich eben derjenige, welcher in dem Jahre 1365. die Quartzehnten zu

Kümlicken,

Buckten,

Witispberg,

Känerkinden,

Diepfingen,

Dürnen und

Böckten besessen hat.

H h h h h h 2

Und

Und in dem ersten Stücke wird erzählt, wie die Stadt Basel in dem Jahre 1378. von dem Besitzer des Schlosses Wildenstein beleidiget, und daher dieses Bergschloß belagert worden; wie die Stadt nöthig erachtet, die Belagerer zu verstärken und daher ein neuer Aufbruch beschehen, welcher aber auf dem Hinaufzuge auf dem Felde bey Muttenz schon die fröliche Nachricht erhalten, daß das Schloß eingenommen sey, daher die mitgezogenen Fremden, welche sich durch Tapferkeit in dieser Belagerung hervorthun und also mit ihrem Blut nach der Art der damaligen Zeiten das Bürgerrecht zu Basel erwerben wollten, obschon sie nicht zum Streiten kommen, dennoch auf dem Felde mit dem Bürgerrechte begnadiget und also dismalen auch der gute Vorsatz belohnet worden.

Es stehet ohne Zweifel einem Geschichtschreiber seines Vaterlands nicht übel an, wenn er bey Gelegenheit eröffnet, wie und aus welchen Ursachen die Geschlechter der Bürgerschaft einverleibet sind; daher setzen wir diese Handlung von Wort zu Wort bey, wie sie in denen damaligen Zeiten aufgezeichnet worden.

„ Anno 1378. sub Domino JOHANNI PULIANT * Milite, Magistro civium, feria tertia proxima ante Festum Sancti Johannis Baptistae
 „ wurden Bürger gemacht und verdient es diese
 * von Eptingen „ nach

„ geschriebene Persohnen, als man für die Besti Bil-
 „ denstein gezogen wolt sin, und aber usgeben wart,
 „ do man gen Nuttenz kam, des ersten:

Heinrich Langmesser, Sutor.

Hans von Letun, zween Gebrüder, gleiches Na-
 mens, Sutores.

Cungli von Olten, Sutor.

Cungli von Ysur, Sutor.

Hanneman von Pfirt, Sutor.

Hans von Wiler, Sutor.

Heinzi von Münsenberg, Sutor.

Hans von Luder, Sutor.

Elewi von Krenzhach, Carpentarius.

Claus Bilgri von Pfirt, Pistor.

Peter von Nuspach, Carpentarius.

Peterman Genkler, Pistor.

Heinrich Zürner, Lapidida.

Michel Zürner, Lapidida.

Peter Rüsli, Elator vini.

Ulrich Ladenmacher.

Hans von Esch, der Wagner.

Ulli Strebli von Esch, Carpentarius.

Berli von Nuspach, Cuparius.

Ruschman Grüttsch, Cuparius.

Hanneman von Makendorff, der Treyer.

Heinrich Bos, Cuparius.

Hanneman Ruber, der Becherer.

S h h h h 3

Berli

Werli von Arouw, der Teel.
 Claus von Burren, Cuparius.
 Hugli von Altdorff, Cuparius.
 Hug Goichli
 Hanneman Schönman } von Leymen.
 Heinkmann Großhans, von Heltfratzkilch.
 Cunz Mezler, von Altkilch.
 Cunz von Altkilch.
 Hanneman Bottenwiler, von Otmarshaim.
 Johans von St. Ursien.
 Herman von St. Leonhart.
 Peterman von Telsperg.
 Hans Moscher, von Telsperg.
 Peter Berner, von Telsperg.
 Peter Binninger.
 Hanneman von Liechtstal, Cuparius.
 Herman Gypser, der Murer.
 Hanneman Cankler, Cuparius.
 Hügli Makenmacher.
 Claus Rylich, Cuparius.
 Hanneman Kenzinger, der Kuttler.
 Wernli Hirsinger, der Mezlerknecht.
 Peter von Wirzburg, der Kannegeffer.
 Hartman von Canestein, der Kannegeffer.
 Hanneman Grellinger, der Schnider.
 Heinrich von Hendelberg, der Schnider.
 Ulman Kenenmyet, von Solothurn, Sartor.
 Peter Dellifi, der Münker.

Hans

- Hans Hüfli der Münzer.
 Hans Ulrich Filins dictus Langer, Sartor.
 Hanneman von Helffratzkilch, Sartor.
 Bernli Spor, Sartor.
 Heinrich Triberg, Pellifex.
 Herman Hagberg, Pellifex.
 Hanneman von Arlischeim, Pellifex.
 Hanneman von Hunewil, Sartor.
 Bürkli Bruat von Telsperg, Sutor.
 Hanneman Wibischeim, Aurifaber.
 Hanneman Gesler der wildewirt, Caupo.
 Heinrich Rapp, Piscator.
 Rudi zer Schaltenbrandeschus, Caupo.
 Heinrich Zschrek, Pellifex.
 Heinrich Flöry, Caupo.
 Cunk Strab, Sartor.
 Hans Mörnach, Pellifex.
 Albrecht von Care, Elator vini.
 Ullshensli, von Straßburg.
 Peter Swizer, Caupo.
 Hanneman Balkner, Caupo.
 Hanneman von Hoffstetten, Caupo.
 Paulus von Straßburg.
 Peter Blutvogel, Elator vini.
 Bernli Gebur, von Münchendorff, Elator vini.
 Hensli von Balthiosen, Institor.
 Johannes Sunnetag von Altkilch, Institor.
 Albrechtens de Wimpfen, Institor.

Cunk von Wimsheim, Institor.
 Hanneman zem Keller, Institor.
 Hanneman Schultheiß von Bartenheim.
 Heinrich Zapfengesser von Ravenspurg, Institor.
 Heinrich Griffler, von Friburg im Brisgaw.
 Albrecht von Nürenberg, Institor.
 Claus Burger von Waltpach, der Spengler.
 Hanneman Roslat, der Gartner.
 Clewli Hustuch, von Colmer.
 Hans von Baden, Rasor.
 Hanneman Swebli von Landegg, Balneator.
 Hans Bolleman, Sartor.
 Wernher Witolff von Phirt, Textor.
 Hans von Brundrut, Textor.
 Clewi Linder, Textor.
 Heinrich Gyr, Textor.
 Cungli Süterli, Textor.
 Cunk Banwart, Sutor.
 Hanneman Hasenclaw, Textor.
 Heini Gerster von Dietwiler, Textor.
 Hanneman Brugger von Kinvelden, Textor.
 Regkli Richgart, Textor.
 Hanneman Kyßling, Textor.
 Hensli Winkler, Textor.
 Wernli von Köschlis der Gernler.
 Hanneman Mambinger von Luggdorf, Textor.
 Heinrich Knebel, Textor.
 Heinrich Brunner, Textor.

- Ulli von Nürnberg, der Sporer.
 Claus von Wissenburg, Pictor,
 Stephan Blimmi von Costenz.
 Hanneman von Münster, Rasor.
 Wilmi von Blumenberg, der Sattler.
 Peter Glogner von Kinvelden, Pistor.
 Henfli Bader, Carpentarius.
 Leonhart Ryst von Lühel, Cuparius.
 Hanneman von Bernt, der Murer.
 Hanneman von Byedertan, Cuparius.
 Berkschman Moury von Levolingen, Carpent.
 Hanneman von Brundrut, Elator vini.
 Hanneman Bessfort, Caupo.
 Bürkli zem Kempfen, Caupo.
 Hertli von Franckensfort, Faber.
 Heinrich von Stein, der Hubensmit.
 Heinrich Brogli von Zürich, der Scheidenmacher.
 Wernli Byschhof von Kinvelden, Faber.
 Bartholomeus von Clingen, Faber.
 Peter Snewis, Cultellifaber.
 Heinrich Freye von Altkilch, Cultellifaber.
 Hanneman von Liechtstal, Faber.
 Hanneman Hertrich der Messersmit von Hirsin-
 gen.
 Peter Sorger von Husgöw, Faber.
 Hanneman Swebli von Uberlingen, Faber.
 Hanneman Halder, der Schlosser.
 Wilhelm von Hasenburg, Sartor.

H h h h h s

Klein

Kleinheinkli von Spitzemberg, Faber.
 Cunk von Urach, Faber.
 Heinrich von Leymen, Faber.
 Hans Herer von Urach, Faber.
 Claus Schrotband von St. Blasien.
 Nusschman Slossberg, Stationarius.
 Hans von Leymen, Faber.
 Cungli Scherer, Textor.
 Cunk Zengli, Faber.
 Hanneman Slosser von Telsperg, Faber.
 Hügli Gebhart, Caupo.
 Bürckli Borer von Louffen, Carnifex.
 Peterman Hertrich der Jünger, Faber.
 Hans von Memmingen, Faber.
 Wernher Fryetag.
 Zegkli Fried, Aurifaber.
 Hans von Ulm, Aurifaber.
 Hensli Wasenegk, Sartor.
 Hans Balkner, Sartor.
 Cunk Gasser von Berne.
 Cugli von Oppenheim.
 Claus Müller, Pistor.
 Cunk von Grüningen, Pistor.
 Bertzchi Dunkel, Pistor.
 Rudi von Sissach, Pistor.
 Leonhart von Rinach, mensurator bladorum.
 Hans Zanger von Liechtstal, Pistor.
 Heinrich Huber von Wintertur, Pistor.

Hans

- Hans Kugler, cultellifaber.
 Hanneman Keller von Arlisheim, Pistor.
 Hanneman Schotte der Kornmesser.
 Ulman Merke, ein Cliffer.
 Ritterhans von Schaffhusen, Sutor.
 Heinkman Ryst, Sutor.
 Hanneman Slierbach, Sutor.
 Ulman Merckli von Hündlingen, cultellifaber.
 Hanneman von Waltikofen, vini elator.
 Ottman Germig von Jünglingen, vinicula.
 Meyer Hug von nidern Ranspach, vinicula.
 Hanneman Kurk von Altkilch, vinicula.
 Walther von Geblishwiler, vinicula.
 Johans Kunick ein vinicula.
 Wernli Klupf von Morßwiler, vinicula.
 Wernli von Ryemberg, vinicula.
 Rudi Banwart von Botmingen, vinicula.
 Heinrich Serli von Hirkbach, vinicula.
 Ruzschi Schirmer von Telsperg, vinicula.
 Jocki Banwart, vinicula.
 Hanneman von Volkolzberg, currifex.
 Cunzman Josinger der Fasbinder.
 Fritsch Koch von Straßburg, das ist Fritz Bisch
 der Wogemeister.
 Cunzman Hurlapus der Baderknecht.
 Stephan Syblinger der Schiffmann.

Derjenige Georg von Wildenstein, welchen das Fürstl. Kloster St. Gallen in dem Jahre 1480. unter seinen Lebten zählet, ist nicht von diesem Hause, sondern vermuthlich von denen von Wildenstein im Ergöw.

Die edlen Besitzer des Schlosses Wildenstein haben an das ewige Licht in dem Kloster Dussperg Jährlichen 33. Baselschilling gestiftet, und in dem Jahre 1384. ward dieser Zins noch abgeführt; dazumal aber waren die Edlen von Wildenstein schon ausgestorben, und Marquart, Gözman und Elsbet von Baden besaßen dieses Schloß; es muß dazumal einige Güter von dem Dinkhofe zu Bubendorf genuzet haben, weil es Jährlich 1 Pfund 8 ß. darein zu bezahlen hatte.

Diese Geschwister waren dem geistlichen Ordenshause zu Büchlen sehr gewogen und haben in diesem obgemeldeten 1384. Jahre dem Herrn Commenthur allda diese ihre eigentümliche Burg Wildenstein mit aller Zugehörde, Feld, Holz und aller Gerechtigkeit vergabet und in dem Dinkgerichte zu Bubendorf, als Hans Schärer von Lauffenberg desselben Meyer war, hierüber den Schenkungsbrief errichten lassen.

Es scheint, die Gebäude dieses Schlosses müssen von dem grossen in dem Jahre 1356. beschehenen Erdbeben, ohngeacht der Ausbesserung und von denen
ver

verschiedenen Belagerungen sehr beschädiget und das ganze Gut von keinem grossen Nutzen gewesen seyn, weil dasselbe 4. Jahr hernach von dem Land-Commenthur Rudolf von Randeck Herrn zu Beucken Namens des deutschen Ritter-Ordens dem edlen Peterman Seevogel von Basel um 200 fl. verkauft worden; der Kaufbrief ward Sonntags vor Mathias des 1388. Jahrs wieder in dem Dinkgerichte zu Bubendorf gefertigt, mit des Hrn. Dompropsts, des Hrn. Land-Commenthurs und des Hauses Bücken Insigeln bekräftiget und, wie in dem Instrument gesagt wird, dem edlen Seevogel die Burg und Beste, der Berg und das Burgstell Wildenstein samt allem Bezirk, Recht und Gerechtigkeit übergeben.

Jakob von Eptingen wird in dem Jahre 1425. auch von Wildenstein genannt; hieraus folget aber nicht, daß er Besitzer dieses Guts gewesen, sondern vielmehr, daß er von den Eptingern abstamme, welche ehmalen dieses Schloß besessen haben.

Johann Hemman Seevogel hatte Margaretha Anna von Eptingen von Wildenstein zur Ehe, und ist derjenige tapfere Kriegermann, welcher von der Belagerung von Farnsberg herabgezogen und in der Schlacht zu St. Jakob so rühmlich gefochten und mit seinem Blute seine Vaterstadt errettet hat. Er wird in den Dinkhofsschriften zu Bubendorf von dem Jahre 1439. Herr zu Wildenstein genannt.

In

In dem Jahre 1459. lebte Gottfried von Eptingen, genannt von Wildenstein, Diaconus der Stift zu Basel, und im Jahre 1465. Hans und Rudolf von Eptingen und von Wildenstein;

Und in denen Eptingischen Urkunden findet man in dem Jahre 1471. aufgezeichnet, daß Berena von Eptingen die Ehefrau Hans Münch von Gachnang dem Bernhard Seevogel von Wildenstein ein Leibgeding verkauft habe.

Die folgende Besitzerin war Fr. Berena Schmied, Herrn Johann Bären von Durlach bischöfl. Hof- Procurators Witwe, welche mit Beystand ihres Sohns Ezechiel Bär dem Junker Georg Schönkind des Rahts der L. Stadt Basel dieses Schloß samt Zugehörde um 775 fl. Rheinisch verkaufet hat; welcher Kauf ebenfalls in dem Dinkgerichte zu Bubendorf als Hans Rudi dessen Meyer war, in dem Jahre 1500. gefertigt worden.

Dieser Rahtsherr hatte den Kauf nicht für sich sondern in dem Namen der Stadt Basel getroffen, er trat also derselben das Recht zu diesem Schloß ab und erhielt dasselbe auf einige Jahrlang gegen einem jährlichen Bestandszinse von 30. fl.

Weil nun von wegen denen von Eptingen die L. Stadt Solothurn in Kriegszeiten ein Öffnungs-
Recht

Recht zu diesem Schloß begehrte, so ward hierüber mit Ihro gehandelt und erhalten, daß sie sich kraft eines Instruments, so Mittwochs nach St. Sebastian 1500. gegeben ist, aller Ansprachen auf immer begeben hat.

Es ist leicht zu erachten, daß die Stadt Basel darum dieses Schloß mit aller seiner Zugehörde erkaufte, damit Sie die Rechte desselben einschränken, hiemit die Landes-Oberherrlichkeit aller Orten ihrer Bortmäsigkeit behaupten möchte.

Die Einkünften desselben an Frucht und Geldzinsen, so die vorigen Besitzer, besonders die Edlen von Eptingen, zu Lausen, Zuffen, Höllstein, Ramlisperg und Bubendorf sich erworben hatten, warden dem obrigkeitlichen Kornmeister zu Liestal übergeben, welcher solche noch auf den heutigen Tag einziehet.

Hernach wurden auch die Wälder Blomsbt, Derensperg, Siegelssperg, Urvat, der Landschachen und der Ingelsperg davon genommen und zu den übrigen Hochwäldern geschlagen.

Nachdem dieses alles also eingerichtet worden, so ward dieses Schloßgut wieder feil gebotten und der Frauen Margret Stein, Hans Lenzmans Wittib und ihrem Sohn Friedrich Stein genannt Oltinger, mit den Höfen Wildenstein und Urx um 250 Pfund
Stebler

Stebler verkauft, darbey die hohe Herrlichkeit und verschiedenes anders vorbehalten.

Diser Kauf beschah in dem Jahre 1510. Samstags nach St. Ulrich des H. Bischoffen Tag.

Der folgende Besitzer war Junker Johan Marx Rusfinger von Basel, welcher gemeinlich zu Bremgarten seine Wohnung hatte; er erhielt in dem Jahre 1534. einen sogenannten Freiheitsbrief, in welchem die Holzungen und der Weidgang bestimmt werden;

ditem Gut das Jagdrecht zugebracht und männiglich bey 5 Pfund Straf verboten wird, allda weder Füchse, Marder, Haasen noch Vögel zu schießen, zu heizen oder zu jagen;

Dessen Zehntenfreye Güter werden benamset und das Gut von Steuern und Frohnen losgesprochen, anben verschiedenes wegen dem Zugrecht, des Arzhofs Nider-Burten und anders bestimmt.

Hierauf kam dises Schloß, der Stein Bildenstein genannt, vermuthlich an Junker Hans Albrecht von Müllenen und denn an die Branden, nach dem Bericht des Wursteisens war es Herr Oberster-Zunftmeister Bernhard Brand, welcher die Gebäude wieder ausgebessert und das ganze Gut in Ehre geleyet hat.

Theodor

Theodor Brand, Obervogt auf Waldenburg, erhielt in dem Jahre 1600. die Bestätigung der in dem Jahre 1530. auf St. Jakob des heiligen Zwölfpotten Tag diesem Gut erteilten Freyheiten.

Aus einer in dem Jahre 1657. Hochobrigkeitlich ergangenen Erkenntniß erhellet, daß Hans Baltasar Graf und Junker Gustav Adolf Meller von Erdingen, die damaligen Besitzer der Landgüter Wenken und Wildenstein, die Erlaubniß begehret und auch von Obrigkeit wegen erhalten haben, diese ihre Landgüter gegeneinander auszutauschen. Obwolen nun keine Urkunden vorhanden seyn, daß diese Austauschung wirklich sey vollzogen worden, so ist dennoch mehr als wahrscheinlich, daß besagte beyde Besitzer nicht für die Hohe Obrigkeit würden gekehret seyn, wenn sie diese Austauschung zu vollziehen nicht gänzlich gesinnet gewesen wären. Folglich kan man mit allem Fuge glauben, daß das Schloßgut Wildenstein in dem Jahre 1657. in die Hände obgemeldten Junker Mellers von Erdingen gekommen sey, und solches also unmittelbar vorher von auch vorgedachtem Hans Baltasar Grafen besessen worden, welcher es vermuthlich von Theodor Brand an sich erkauffet hatte.

Es ergibt sich ferner aus dem den 29. Herbstmonats 1664. errichteten Kaufbriese, daß Junker Joh. Franz von Roggenbach, Fürstl. Bischoff. Baselerischer

Raht und Obervogt zu Zwingen, Junker Johann Hartmann von Hertenstein auch Fürstl. Raht und Meyer zu Lauffen, und Junker Heinrich Jakob von Pfirdt, als gesetzte Vormünder wie auch nächste Anverwandte der von gedachtem Junker Meller von Erdingen hinterlassenen adelichen Kinder und Erben das Schloß und Gut Wildenstein, an Joh. Rudolf Schorndorf Bürger von Basel käuflich überlassen haben, welcher dieses Schloß bis an sein Ende besessen hat und in der Kirche zu Bubendorf begraben liegt.

Seine Erben verkauften es den 8. May 1684. an Herrn Mainrad Planta von Wildenberg, von Steinsberg aus Bündten, damals Hauptmann in Königl. Französischen Diensten, dessen Wittwe Frau Maria Sophia, geborene Von Rosen, mit Beystande ihrer beyden Söhne, Friedrich Mainrads und Carl Wilhelms, das Schloß Wildenstein an Franz Adam und Georg Christoff de Petri, beyde Hauptleute in Französischen Diensten, und Nicolaus Christoff Langenhagen, von Candern, ehemaligen Hauptmann in Sachsen-Gothaischen Diensten, dreyen Schwägern, den 24. Christm. 1710. käuflich um 13000. Basel-Pfund übergab.

Die beyden Herren de Petri überlieffen nachwerts ihre Anteile an Wildenstein an Herrn Langhagen ihren Schwager. Diemeil aber diser die Frau von
Planta

Planta wegen eines Theils des annoch auf Wildenstein stehenden Kauffschillings nicht wohl befriediget konnte, als ward den 13. Christmonats 1717. das Schloß und Landgut Wildenstein an einer in dem Schlosse selbst gehaltenen Versteigerung aufgerufen, da es dem Herr Peter Wertenmann, Obrister Meister, Rechenrath und vornehmer Handelsmann in Basel, als der meistbietende an sich erkaufete, welcher solches annoch besitzt.

Neben dem alten Schlosse, welches nicht mehr bewohnet wird, befindet sich das schöne von der Frauen von Planta erbaute Wohnhaus, viele Neben-Gebäude und Stallungen,

Worbey 2. laufende Brunnen und ein Weyer.



Zii iii 2

Archhof.



Arxhof.

Nähe bey dem Schlosse Wildenstein ligt ein Bau-
ren-Gut, der Arxhof genannt, welcher aus
2. Wohnhäusern bestehet, worbey ein laufender
Brunn sich befindet.

Von dem Zehnten allhier bezieht die Stadt Basel
ein Viertel und die übrigen drey Viertel dero Spit-
tahl.

In den alten Instrumenten wird diser Ort der
Berg auf Arx genannt; man stunde vorzeiten in
denen Gedanken, daß das Gut Wildenstein ein dem
Arxberg anhangendes Gut gewesen sey, allein die
Instrumenten zeigen, daß Wildenstein allzeit das
Hauptgut gewesen und der Arxberg ihme zugehö-
ret; in dem 1300. Jahre aber, oder bald hernach,
war

war der Arrberg von dem Schlosse Wildenstein schon abgesondert.

In dem Jahre 1396. Samstags nach Maria Verkündigung kaufte Peterman Seevogel in dem Gerichte zu Basel, als Jacob von Wildbach Schuldheiß war, von Heinrich von Underschwiler genannt Botgsche von Delsperg, dem Edelknecht und von dessen Ehefrauen Berena, etliche Gefälle vom Berg zu Arr und einigen Gütern von Zubendorf um 80. Goldgulden.

Das Jahr hernach kaufte diser Seevogel von Jacob von Eptingen und der Fräulein seiner Schwester genannt von Münchenstein dero übrige Gefälle auf dem Berg Arr um 12 fl. und ließ sich über disen Kauf Sonntags vor Weihnacht 1397. ein lateinisches Instrument in dem bischöflichen Hofgerichte zu Basel ausfertigen.

Die Arrhöfer gehen gemeinlich zu Oberdorf in die Kirche; man zehlet disen Hof theils zum Zubendorfer, theils zum Lampenberger Banne.

In denen Schweizer-Geschichten ist ein adeliches Geschlecht von Arr bekannt und auch deren Wappen abgeschildert.

Unten an dem Schlosse Wildenstein in einem
Thal ligt ein Baurenhof

Großthannen

genannt, worbey ein laufender Brunn ist; die Ge-
gend hat ihren Namen von den hohen und grossen
Tannenbäumen, welche vorzeiten allhier gestanden
sind.

Nicht ferne von hier bey dem Berge Eichbüchel
nahe bey der Gemein-Matte, so dem Lobl. Depu-
taten-Amt gehöret, findet man noch Ueberbleibsel
von der alten Burg

Gutenfels.

Als Graf Bollmar von Froburg in dem Jahre
1303. denen Richen und Edlen zur Sonnen, Bür-
gern von Basel den Zoll zu Liestal zu Lehen gegeben,
war Peter von Gutenfels unter denen Gezeugen.

In dem Jahre 1400. besaßen die Burg Ulrich
und Hans Günther von Eptingen, sie verkauften die-
selbe der Stadt Basel mit aller Zugehörde um 160.
Gulden an dem Samstag nach Mittelfasten gedach-
ten Jahrs.

Ist Gutenfels und Gutenberg das gleiche Schloß
gewesen, so können wir von denen Edlen von Gu-
tenberg die Gebrüder Ulrich und Eberhard anfüh-
ren, welche in dem Stiftungsbriefe des Clingentahls
vom Jahre 1256. als Zeugen benamset sind.

Doch

Doch befindet sich auch ein Gutenberg in Löbl. Stands Bern Böttmässigkeit bey Urwangen, und in denen Instrumenten kan man nicht allezeit deutlich unterscheiden, von welchem Orte die angeführten Gezeugen gewesen.

Also wird der Clericus von Gutenburch, dessen in dem Jahre 1267. gedacht wird, unsere Landschaft schwerlich etwas angehen.

Doch könnte Ulrich von Gutttenberch, welcher in einem Stiftungsbriefe Graf Ludwigs von Homberg für die Seelenruhe seines Bruder Werners als Gezeuge in dem Jahre 1273. angeführt wird, uns etwas näher berühren.

Eines andern Ulrichs wird auch in einem Habsburgischen Instrument vom 1304. Jahre gedacht.

In dem Teilungs- Tractat der Grafen Johannes, Rudolfs und Gotsfrieds von Habsburg vom Jahre 1354. war Hug von Gutenberg ein Freye, gegenwärtig;

Er besaß einen Hof in der Graffschaft Baden, welcher in dem 1400. Jahre an die Hoffstetter von Graf Hans von Habsburg, Herr zu Lauffenberg gegeben worden.



Arbotschweil.

Es ist ein Dorf, welches auf der Anhöhe des Gebürges zwischen dem Waldenburger und Regotschweiler Thale ligt;

Graf Johannes von Froburg Lehenträger von Waldenburg hat in dem Jahre 1345. seiner Gemahlin Adelheit von Ramstein die Landgarben allhier verschrieben.

Man vermuthet, es habe vorzeiten ein Mann seinen Hof oder Gut allhier gehabt, welcher Arbogast geheissen, daher der Name Arbogasti villa und nach deutscher Redensart Arbogatschweil nachwärts aber Arbotschweil genennet worden.

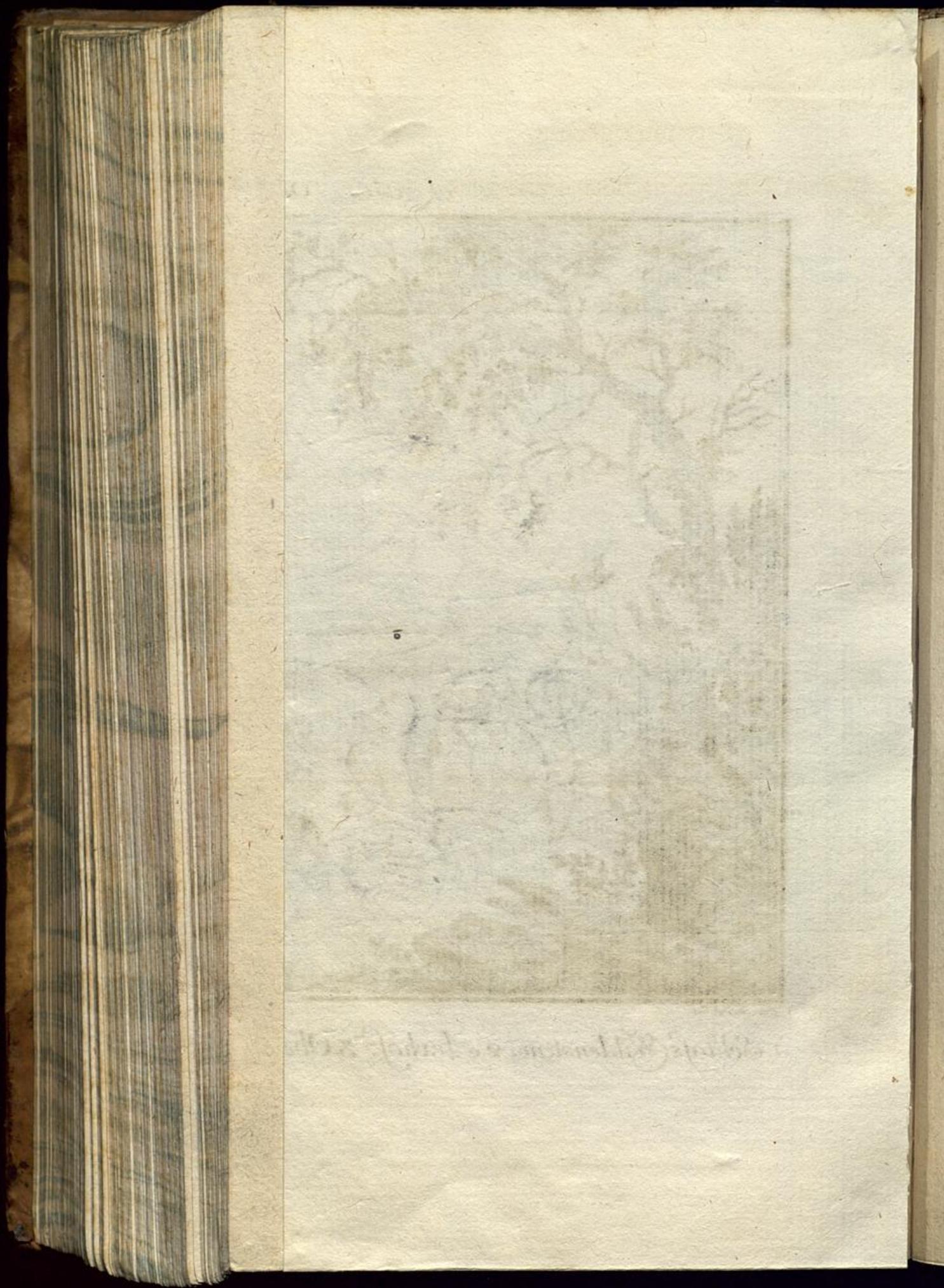
Der

LAGE VON ARBOTSWEEL.



1. Schloß Wildenstein. 2. Arathof. 3. Ober und Nieder Ramlisberg. 4. Siffacher-Flue.





Faint, illegible handwriting or bleed-through from the reverse side of the page.



Der gelehrte Herr de Rochat vermeinet, Arbot-
schwil in Celtischer Sprache Ar-bod-isc-vvyl,
bedeute habitation sur l'eau.

Von diesem in der Herrschaft Waldenburg ligen-
den und mit selbiger erkauften Dorfe findet man in
den alten Schriften nicht viel besonders.

Die ältesten Berainsrödel zeigen, daß die Geist-
lichen des Schöntahls, die Edlen von Ramstein und
Seevogel, die benachbarte Kirche St. Peter zu Ober-
dorf und St. Georgen Kapelle zu Waldenburg all-
hier verschiedene Güter und Zinse besessen haben,
welche zum Teile noch bestehen.

Die Einwohner dieses Dorfs haben einen guten
Ackerbau und Viehzucht; der Weinwachs aber ist
von so geringer Erheblichkeit, daß er kaum 12.
Saum Wein Jährlich abwirft.

In dem Dorfe sind zween laufende und ein Sod-
Brunnen.

Zween Geschworne stehen demselben vor; es gibt
zween Gerichtsmänner naher Waldenburg und so
viel naher Negotschweil ans Gerichte; weil die Ar-
botschweiler in dem Banne dieses letztern Orts viele
Güter haben, so sind diese Gerichtsmänner gleichsam
nur Schatzungsmänner;

Sie aber gehören unter den Gerichtsstab von Waldenburg.

Das Gescheid haltet es mit denen von Ditterten und gibt 6. Mann darzu.

Ihr Schießplatz ist abwechslungsweise bald im Dorfe bald zu Ditterten.

In dem ganzen Dorfe sind nur noch 2. Strohdächer.

Sie gehören unter die Pfarre Bubendorf, allwo sie und zu Zuffen in die Kirche und die Jugend zu Bubendorf in die Schule gehen;

Doch haben sie eine sogenannte Winterschule.

Den Frucht- und Heuzehnten bezieht der L. Spital zu Basel; den Weizehnten ein Prediger zu Waldenburg; und denn bezieht der Prediger zu Bubendorf einen besondern Zehnten von keinem grossen Abwurfe;

Von gewissen Aedern aber hat das Schloß Gillingenberg den Quart-Zehnten, welchen die Stohlerischen aus Bütschen allda, um den Zins von 6. Vierzel Frucht von L. Stand Solothurn zu Lehen haben, vermög eines Briefs vom 28. Jenner 1692.

Ihre

Ihre Waldungen sind :

Im Hau, worinn Buchen,
Der Sülzrain, worauf Tannen und Buchen,
Der Eichbüchel, darinn Tannen, Buchen, Eichen
und Föhren,

Die Winklere, in welcher Tannen,
Die Castelen-Flue, worauf Buchen und Föhren,
Die Niedhalden, worinn Buchen und Tannen,
und der Adelsperg, worauf Föhren wachsen.

Auf der Castelen-Flue ward vorzeiten eine Hoch-
wacht aufgestellt, welche nunmehr abgeändert ist,

Dieser lateinische Name bedeutet ein Castell oder
Burg, und möchte wohl allhier durch fleißiges Nach-
suchen noch einiges Gemäuer können entdeckt wer-
den.

Von dem Jahre 1579. findet sich eine Schrift,
darinn Junker Hans Albrechts von Müllenen Herrn
zu Wildenstein und Castelen gedacht wird.

Auf dem Felde allhier worden in dem Jahre 1734.
zwo kleine metallene Münzen gefunden, die einte ist
ohnkennbar, die andere vermuthlich ein Commo-
dus, der Revers ist deutlicher und stellet eine stehende
Figur vor, vor welcher sich eine andere auf den
Knyen befindet.

In

In denen Vergabungsbriefen des Klosters Schön-
tahl befindet sich eine Karte von 1244. Jahre, darinn
die edle Frau von Lampenberg diesem Kloster einige
Bodenzinse zu Arbotschweil verschenket.



Sup.



Supsingen

Es ist ein nicht ohnfeines Dorf, welches zu oberst an dem Dristable ligt und an die Bottmäsigkeit des Köbl. Standes Solothurn gränzet;

Es gehöret zur Pfarrr Bubendorf und geht bald zu Bubendorf, bald zu Zysfen, nachdeme an einem diser Orten geprediget wird, zur Kirche.

Dem Dorf stehen ein Meier und 2. Geschworne vor, es gehört unter den Gerichtsstab von Bubendorf und Zysfen und unter das Gescheide dises letztern Orts, ohngeacht die Jugend zu Bubendorf in die Schule gehen sollte, so hat es dennoch im Dorfe seinen besondern Schulmeister.

An das Gerichte gibt es 2. Gerichtsmänner und so viel an das Gescheide.

Drey

Drey laufende Brunnen zieren diesen Ort; und sind allhier nur noch zwey Wohnungen, welche mit Stroh bedeckt sind.

Die zu diesem Dorfe gehörige Waldungen sind:

Der Kemlisberg, auf welchem Buchen und Föhren, und

Der Hagen, worinnen Buchen und Eichbäume wachsen.

Das Land ist fruchtbar an Wein, Korn und Obst, und die gute Viehzucht bringt den Einwohnern nicht wenig Vorteil.

Vor Zeiten war ein gewisser Bezirk allhier, des Rippachs Gut genannt, von welchem die Zinse in ein Berain verwandelt worden; in dem Jahre 1649. hat Junker Hans Jacob von Flachsland, Rittmeister solches besessen; er verkaufte es aber dem Johannes Brodbeck von Liestal, und nachwärts kam es in bürgerliche Hände, worinnen es noch ist.

Von dem Wein- und Fruchtzehnten beziehet das Kloster Maria Stein 3. Viertel, und der edle Herr von Reichenstein zu Bieterthal den übrigen Quart.

Von dem Heu und Obst wird allhier kein Zehnten gegeben.

In dem Jahre 1432. haben die Grafen von Falkenstein als Landgrafen des Eisgöws den Zehnten allhier dem edlen Heinrich von Eptingen zu Lehen gegeben.

Heinrich Strübin Schultheiß zu Riestal soll in dem Jahre 1515. auch an diesem Zehnten Teil gehabt haben, und es wäre also zu untersuchen, auf wen dessen Anteil gefallen.

Alle Jahre an dem H. Auffahrtstage haben die Einwohner, wie an allen andern Orten der Landschaft, den Bann des Dorfs zu umgehen und selbigen zu besichtigen.

Die Schneematt

ist ein kleines Aelplein, so vormals in bürgerlichen Händen gewesen.

In dem Jahre 1347. hat Graf Johannes von Froburg Lehenträger von Waldenburg seiner Gemahlin Adelheit von Namstein mit Bewilligung des Herrn Bischoffen einige Kornzinse zu Lupfingen verschrieben.

Aus unsern Geschichten ist genugsam bekannt, wie vieles die Stadt von dem feindlichen Adel, besonders nach der St. Jakober-Schlacht, als er nicht wenig von der Stadt gedrängt worden, ebenfalls erleiden müssen;

müssen; der edle Hans von Rechberg und Junker Thomas von Falkenstein beraubten in dem 1448. Jahre verschiedene Dörfer: Lupfingen ward von ihnen angezündet und verbrannt bis an eine einige Wohnung, worin eine Kindbetterin lag.



Scatur

at. do.

er
8.
je
te



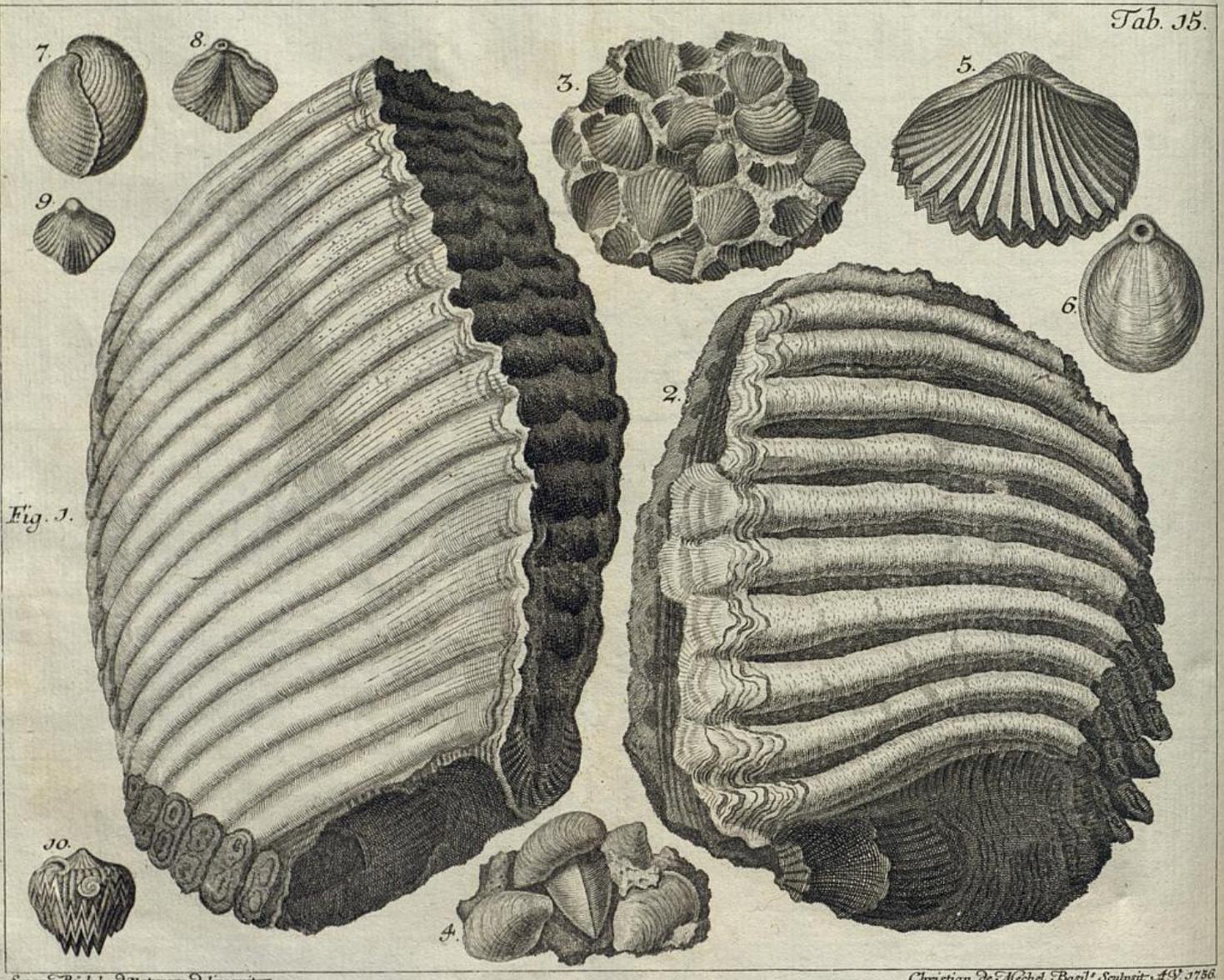
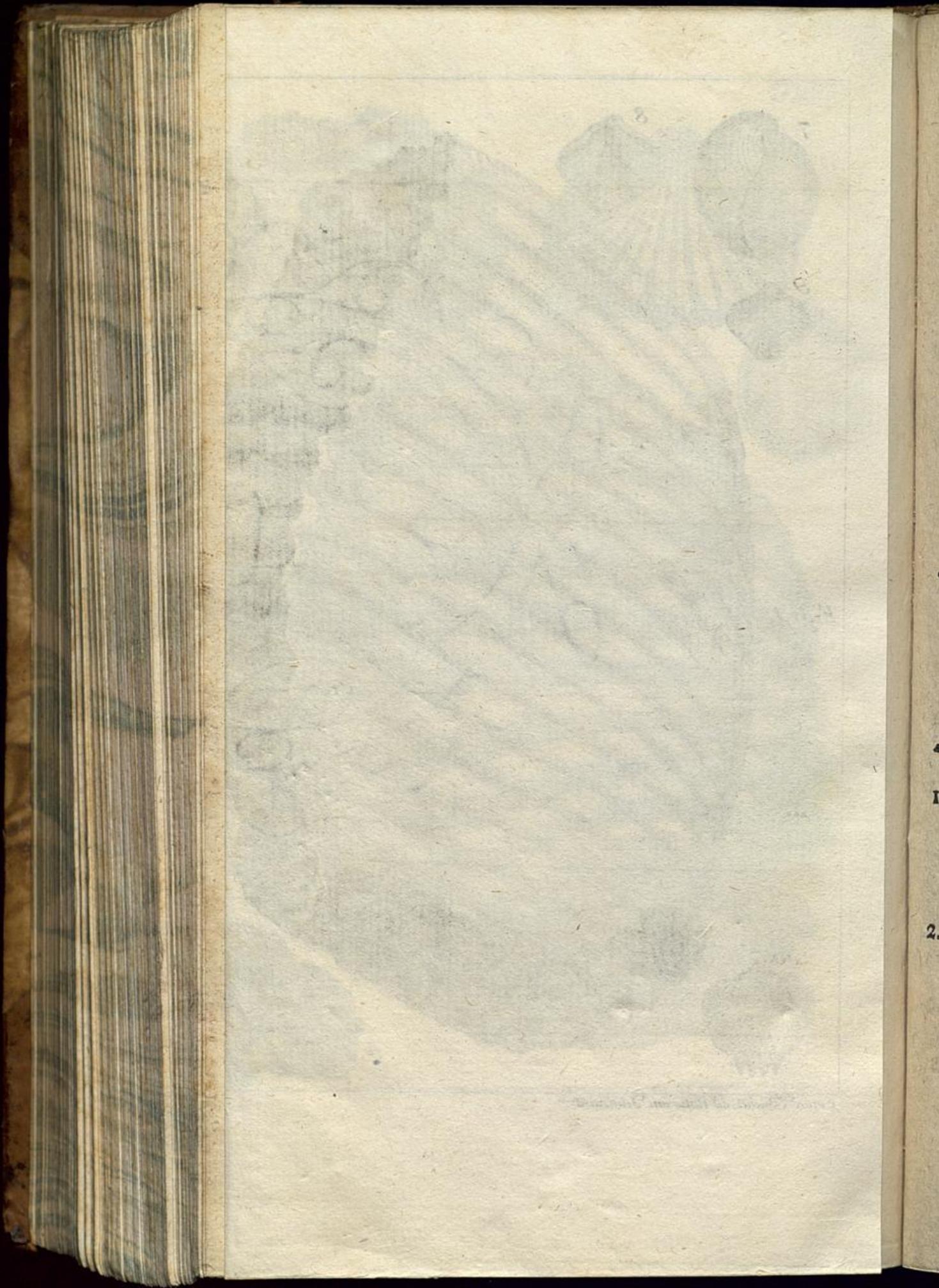


Fig. 1.

Eman. Büchel, ad Naturam Delinavit.

Christian de Mehel, Basil. Sculpsit. 1786.







Natürliche
Merkwürdigkeiten
 der Gegenden
 Subendorf, Dyffen und Supfingen.

Von den Kräutern.

Hier ist ein lebend Werk und kein entseelter Stein,
 Der Blumen Athem bläst uns selbst ein Leben ein Droll.

1. Eine Art Habergras: Gramen avenaceum, spica simplici, locustis candicantibus, splendentibus & densioribus. T. 524. Im Julio auf dem Wasserfall.
2. Das wollichte Berghabergras: Gramen avenaceum, montanum, lanuginosum. C. B. Theatr. 156. 157. Auf den Mauern, sonderlich zu Waldenburg.

K f f f f f

3. Gra-

3. Gramen typhoides. pag. 73. Auf den Bergen hin und wieder.
4. Gramen spicatum, angustifolium montanum. C. B. P. 4. Prodr. 8. Im Mayen, an bergichten Orten.
5. Habichkraut mit Pfaffenröhreleinkrautblättern und lieblich rothen Blumen: Hieracium dentis leonis folio, flore suave rubente. C. B. P. 127. T. 469. Auf dem Berge Wasserfall. Es wird wegen der schönen Blumen auch in die Gärten gezogen.
6. Berghabichkraut mit Rubenkrautblättern: Hieracium montanum, rapifolium. C. B. P. 128. Prodr. 65. T. 472. Auf dem Wasserfall.
7. Das grosse glatte breitblättichte Berghabichkraut: Hieracium montan. latifolium, glabrum, majus & minus. C. B. P. 129. T. 471. ibid.
8. Das Mauerhabichkr. mit eingeschnittenen Blättern: Hieracium murorum, laciniatum, minus pilosum. C. B. P. T. loc. cit. Folio est nunc latiore, nunc angustiore & hæc spec. pulmonaria gallica, tenuifolia. Tab. passim in saxosis cernitur.
9. Die Bergjakobe oder Heidnischwundkraut mit langen gezackten Blättern: *Jacobeae alpina,*
foliis

foliis longioribus, ferratis. T. 485. Virga aurea, angustifolia ferrata. C. B. P. 268. Im Julio auf dem Vogelsberge. An ejusd. virtut. cum cæter. specieb. ?

10. Der Berghanensfuß pag. 69. Zwischen Lupsin- gen und Bubendorf im Walde.
11. Das gemeine Sternkraut mit weissen Blättern: Aster atticus, vulgaris, flore albo. C. B. P. 267. T. 481. Auf dem Berge zwischen Bu- bendorf und Zufen.
12. Glatter gezackter Bergleberbalsam, mit braun- rothen Blumen: Ageratum ferratum, alpi- num. C. B. P. 221. Ager. ferrat. alp. glabr. flore purpurascete. T. 651. ERINUS. LINN. CLIFF. 320. ROYEN. 301. Auf dem Vogels- berge.
13. Der Bergmorenkümmel mit langen Blättern und weissen Blumen: Daucus alpinus, mul- tifido longoque folio, sive montanus umbella candida. C. B. P. 150. Ligusticum alpin. mul- tifido longoque folio. T. 324. Auf dem Was- serfall.
14. Das grössere spitzblättrichte Farnkraut: Filix aculeata, major & minor. C. B. P. 358. Lon- chitis aculeata, major & minor. T. 538. Auf dem Wasserfall im Brachmonat.

¶ ¶ ¶ 2

15. Sama

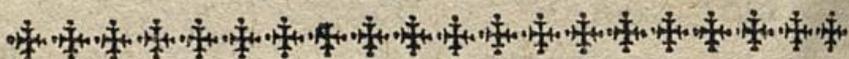
15. Samkraut, Seehalben mit sehr zarten Haarblättchen: *Potamogeton capillaceum*, capitulis ad alas trifidis. C. B. Prodr. 101. In dem Brunnen des Dorfes Bubendorf.
16. Eine Art Gras: *Gram. sparteum*, Basileense, capillaceo folio, majus. C. B. Pr. n. 29. Theatr. 69. Auf dem Bogelsberge.
17. Das grosse Berggerstengras: *Gram. hordeaceum*, montan. five majus. C. B. Theatr. 135. Auf dem Wasserfall.
18. Bovist mit Würzlein: *Bovista offic. superficie granulata*, cum pediculo. DILL. 196. Auf dem Bogelsberge im September.
19. Amanita quæ fungi verni mouceron dicti, odori & esculenti. I. B. Martio & Aprili in pratis montosis, ubi etiam morchellæ reperiuntur.
20. Ein gelblich corallenförmichtes Schwämmchen: *Coralloides parva*, ramosa, lutea. T. 565. Auf dem Wasserfall.
21. Der Hartriegel: *Ligustrum offic.* P. B. 1. 528. T. 596. Bey Zysen. Das Blust ist tröcknend, anhaltend, zusammenziehend. In den Apotheken findet man das gedörrete Blust und das davon destillirte Wasser.

22. Abbis

22. Abbiskraut 713. Auf magern Wanden bey Wildenstein.
23. Phalangium pag. 69. Auf bergichten Orten bey Zysen.
24. Quinquefolium pag. 874. Bey Zysen samt Hedera terr. Ononide spinosa, Tormentilla, Agrimonia und andern.
25. Haselwurz pag. 55. bey Zubendorf, wie auch Bergbingelkraut, Aronewurz, Eberwurz, Manstreu, Steinbrech, Edelleberkraut, Scolymus &c. Cardobenedicten und Lepidium in den Gärten.
26. Die Wassergilge pag. 800. in Sumpfen bey Wildenstein.
27. Aconitum pag. 54. bey Wildenstein, allwo auch kleine Holwurz, Benschuß, Umbilicus veneris &c.
28. Die Braunwurz, p. 714. bey Lupfingen, wie auch Guldenginsel, Stachelkraut, Veronica, Gallium, Sium aquat. &c.

Die Verzeichniß der noch übrigen seltenen Kräuter, so auf den Wasserfallenbergen wachsen, wird in folgendem Stücke erscheinen. Die gemeinern Kräuter aber, so in vorhergehenden Gegenden schon

vorgekommen und in diesen Bezirken auch zu sehen, wollen wir allhier nicht durchgehends wiederholen. In diesen Gegenden, obschon sie zimlich bergicht, seyn dennoch sehr schöne Wiesen, Felder und zu Zubendorf auch beträchtliche Weinberge, davon der sogenannte rohte Häuselwein köstlich ist. Obsts hat es zwar noch allerhand allhier, die besten Arten aber desselben müssen in den vorhergehenden nähern Gegenden unserer Stadt gesucht werden. Der Bäume und Stauden gibt es in diesen Orten überhaupt die gleichen Gattungen und Arten mit vorhergehenden Gegenden.



Von dem Wasser des Zubendorfer Bads.

Dieses Wasser bestehet eigentlich aus zweien Quellen, dem Brunn- und dem Badwasser: Das Badwasser mit dem Hydrometer abgewogen, fand sich in einem gleichen Grade der Leichte mit dem Pfefferwasser, so wir allhier haben: Das Brunnwasser war noch etwas sehr weniges leichter, und unterschiedet sich von dem Regenwasser um keinen Vierteltheil eines Grads; also daß es eini-
ger-

germassen zu begreifen schwär ist, wie mit Hydro-
metris, so durchaus gleich und die nemliche Division
haben, ein Unterschied von $2\frac{1}{2}$ Grad gefunden wor-
den; massen bey Abwiegung 24. Pfunden des Was-
fers von dem Kornmarktsbrunnen, welcher allhier
in Basel für das leichtste Wasser gehalten wird, ge-
gen so viel Sodwasser aus den allhiesigen Sodbrün-
nen nur einen Unterschied von 6. à 7. Loth bemerkt
wird; und da die Kälte oder Wärme, das Gewicht
des Wassers vermindern oder vermehren kan; so ge-
brauchte man die Vorsorg gleich regulirte Thermo-
meter, in gleich grosse Gefässe diser Wassern zu setzen;
und befande beyde dise Wasser in gleicher Tempera-
tur, als ein Grad über temperé.

Im Geschmack fühlte man daß das Badwasser im
Munde gelinder und ein wenig fett oder saponös,
das Brunnwasser hingegen etwas raucher war; an
dem Syrupo Violar. war weder durch Vermischung
des Bad- noch Brunnwassers, wie auch des Pfeffer-
wassers keine Veränderung zu verspühren.

Durch die Eingießung des Ol. tartari per deliq. er-
zeigte sich im Brunn- und Badwasser eine Milch-
farbe, die sich in subtilen flocculis zu Boden setz-
te, im Badwasser ehender als im Brunnwasser,
weil jenes von einer fetten, einem bolus, lac lunæ
oder der terra sigillata herkommenden Erde partici-
piret; zu diesem wurd die solutio von Galläpfeln
gegossen,

R R R R R 4

gegossen,

gegossen, worauf sich in dem Badwasser eine auf braun zielende Farbe erzeugte, so sich aber nach 24. Stunden in eine grünliche, dem Syrup. Vioiar. gleiche Farbe veränderte, die auch nach 48. Stunden ohngeacht alles Rüttlens also verbliebe; aus welchem zu muhtmassen, da das Wasser nicht auf schwarz zoge, daß ein subtiler Vitriolgeist und kein grobes Martiale darinne prædominire, dennoch ist der Schwefel, Alaun und Kupfer nicht gänzlichen auszuschliessen.

In dises also tingirte Badwasser wurden in einem kleinen Gefässe ein paar Tropfen Spir. salis fum. gegossen, worauf sich nach einiger Effervescenz wieder eine gelbe Farbe zeigte: das Brunnwasser mit der nemlichen Operation behielt eine schwarzliche Farbe wie andere Brunnwasser, doch verursachte der spir. salis mehrere Bewegung: woraus zu schliessen, daß gröbere Teile als im Badwasser sich darinnen befinden.

Ferners ward in gesodtenes und annoch heisses Badwasser von dem Ol. tartari per deliq. gegossen, es behielt eine Milchfarbe bis es etwas erkaltet, denn zeigte sich ein Sedimentum von weissen Flocculis, welches in ein unten Conisch ausgespitztes Glas gesammelt sich besser conjungirete; also daß, als nach einer Stund solches wieder untereinander gerühret wurde,

wurde, ein Residuum von bemeldten Flocculis folgte, allein etwas granulirt.

Die solutio Gallarum, tingirte das pure Wasser gelb und oben war eine glänzende Haut.

Die durch das Sieden aufgelöste Teile zeigten in einer Stunde (da man in kaltem 24. warten muß) die grünlichte Farbe, da das Alkali oder Ol. tartari darunter kam; weder Spir. fal. Vitriol. noch Scheidwasser verursachte im puren Wasser keine zu merkende Effervescenz.

Die solutio Sacchar. Saturn. machte das Wasser wie Milch und setzte sich weiß zu Boden.

Endlich nachdeme die solutio Sacch. Saturn. die sich wie oben gemeldet im Wasser zu Boden gesetzt hatte, und das Wasser, worin die spir. acid. waren, zusammengeschüttet wurden, so schwebte nach der Effervescenz, da sich der weisse Satz wieder zu Boden gesetzt und das Wasser sich zu läutern begunte, in Mitte des Glases eine weißlichte Wolke, so für die Terr. Satur. zu halten; nachdeme die Spirituosa evaporirt, vergieng solche und setzte sich oben eine fette Haut.

Aus Mangel eines Calculi ren. aut ves. (Blasen- oder Nierensteins) wurd in Bad- und Brunnwasser ein gleichwiegend Stück von einem an Holz sich gesetzten topfo getahn, in dem Brunnwasser swürte

¶¶¶ ¶¶¶ 5

man

man erst nach 3. Tagen eine gelinde Solvirung, so aus denen an dem topfo und Rande des Glases sich ansetzenden Wasserbläsgen zu schliessen war; das Badwasser aber griff nicht an, so eben der bemeldeten Erde zuzuschreiben.

Da nun aus angezeigten Proben nicht undeutlich zu erkennen, daß dieses Badwasser, sonderlich mit einem subtilen Bitriolgeist, wie auch einer fetten oder bolarischen Erde imprægniret, folglich ein Resolvens und Purificans sich darinne vereiniget befindet, als ist zu muhtmassen, daß dieses Wasser in flüssigen alten Schäden, Ausschlächte, Haut, Beissen und andern aus unreinem Geblüte entstehenden Zufällen der Haut, wie auch insonderheit in Stärkung der so wol durch schmerzhaftige Gliederkrankheiten als andere Ursachen abgeschwächten Glieder, sehr gute Wirkung haben könne.





Von den
Steinerungen.

O Herr der prächtigen Natur,
 Für alle die mit Lust drauf merken,
 Entdeckst Du, in erhabnen Werken,
 Unläugbar deiner Gottheit Spur!



Je Gebürge unserer Landschaft
 und die darinnen liegende Tä-
 ler, ohngeacht sie sehr weit von
 dem Meere entfernet sind, er-
 freuen die Naturkündiger nebst
 andern Merkwürdigkeiten auch ins besondere mit
 vielem

vielem versteinerten Muschelwerke; unsere an Einsicht und Lehrgebäuden sehr reiche Zeiten, haben also auch eine Menge dieser Gebäude aufgestellt, welche die Absicht haben, zu erweisen, woher und wie diese Muscheln dahin gekommen sind.

In unserm ersten Versuche werden hierüber verschiedene Meinungen, des Aristoteles und anderer aus dem Alterthume, denn auch die Gedanken des Plots, des Rhems, des Luidius, des Woodworts, des Moro und des um die Naturgeschichte der Schweiz so sehr verdienten Scheuchzers, wie auch des in dieser Kunde fürtrefflichen Herrn Krügers angeführet.

Das zweite Stück zeigt die Untersuchung eines Langes in der Schweiz, eines Mylius in Sachsen, eines Volkmans in Schlessien, eines Büttners im Quersfurtischen und eines Kundmans über diesen Teil der Seltenheiten.

In unserm dritten Versuche haben wir die disörtigen Bemühungen des Herrn Lessers und die besondere Gedanken des Woodworts näher eingesehen und angemerket, wie auch in Frankreich dieser Teil der Naturkunde beliebt werde.

Also waren von uns die verschiedene Gedanken über die Versteinerungen überhaupt, wie auch das ver

versteinerte Muschelwerk aller Gattungen so wie sie gefunden werden insbesondere und was die Gelehrten von jeder Art für Meinungen hegen, bis in das zehnde Stück fortgeführt, in welchem Stücke wir alle Schweizer namhaft gemacht, welche von den Versteinerungen geschrieben haben.

Der 14. Versuch thut Erwähnung der Gelehrten, welche vermaßen, daß die Ueberbleibsel der Sündflut so tief verschüttet liegen, daß von selbigen nichts mehr zu entdecken sey, daher in der Muhtmaßung sich befinden, daß der isttrockene Teil des Erdbodens vorzeiten das Meer, und die Berge und Plätze, wo man ganze Lagen und Nester von versteinerten Muscheln antrifft, derselben ordentlicher und natürlicher Wohnplatz gewesen sey.

Noch eine besondere Meinung heget der Hr. Cat, welcher einen neuen Versuch einer Geschichte der Erde in den Druck gegeben, und seinen Aufsatz hierüber in dem Jahre 1744. der Akademie zu Rouen vorgelesen hat.

Weil nun diejenigen, welche die Versuche über die Merkwürdigkeiten unserer Landschaft ihrer Aufmerksamkeit würdigen, auch die neuern und von Zeit zu Zeit der gelehrten Welt zur Beurteilung übergebene Meinungen und Gedanken hierüber wissen und prüfen wollen, so wird diser neuern Lehrgebäude, so viel
uns

uns deren bekannt seyn; auch künftighin in unserm Werke Meldung beschehen, doch so viel möglich solche abgekürzet werden.

Wir machen also den Anfang mit diesem gelehrten französischen Akademiker von Rouen dem Herrn LE CAT, welcher zum Grunde setzet, daß aller Stoff, aus welchem das feste Land und das Innere des Erdbodens hervorkommen sollte, Anfangs nichts anders als ein weicher Teig gewesen, von allen denen Teilen geschwängert, welche nun das Besondere in und auf der Erde ausmachen.

Nun sollen nach der Ordnung der Natur alle Teile nach dem Verhältnisse ihrer Schwäre sich gesezet, hiemit die schwäresten dem Mittelpuncte der Erde genähert und die leichtesten sich davon entfernert haben:

Das Sumpfsichte, so die Erde ausgemacht, solle also mit dem Wasser zu oberst geblieben, hiemit die Oberfläche der Erde aus Wasser bestanden und mit selbigem bedeckt gewesen seyn:

Weil nun alle Körper, so von dem bewegten Wasser umgeben werden, eine Ründung erlangen, also habe die Erde von dem flüssigen Körper, worinnen sie geschwebet, die gleiche Form bekommen, und da durchaus eine gleiche richtige Bewegung vermutet werde, so sey die Oberfläche der Erde bey
ihrem

ihrem Ursprunge regelmäßig geründet und also ohne Berge und Täler gewesen.

Kraft dieses Gesetzes der Bewegung, wurde nun die Erde beständig in diesem Wirbel und sich allezeit gleich geblieben seyn, wenn der allerweiseste und gütigste Schöpfer sie nicht zu dem Wohnplatze der Menschen bestimmt hätte.

Da aber die Sonne und der Mond geschaffen und dieser letztere in den Wirbel der Erde eingeschlossen worden, so ward alsobald vorgemeldte Oberfläche des Wassers in diejenige Bewegung gesetzt, welche Ebbe und Flut genennet wird;

Also thürmten sich zum ersten male die Wellen des Meers, die sumpsichte Erde wurde in ungeheure Hauffen aufgetrieben, und hiemit entstunden Berge und Täler; nun trocknete die Sonne das neue Land feste und machte es bequem zu dem Aufenthalt seiner Bewohner.

Da nun diese Vertief- und Erhöhung der Oberfläche der Erde, durch die Ebbe und Flut des Meeres allzeit fortdauret, so sollen sich nach und nach diejenigen grossen Striche Lands erhoben haben, welche man die Vier Welttheile nennet,

Und auf diese Weise soll das Gewässer in der Erde die Ueberbleibsel von den Thieren, welche darinne lebten,

lebten, und von den andern, die auf dem festen Lande sich aufhielten und durch die Wellen des Wassers umgekommen seyn mochten, zurückgelassen haben;

Welches um so viel wahrscheinlicher ist, da in diesen erstern Zeiten, da der Zustand des festen Landes noch schwach war, die gewaltsamen Ueberschwemmungen sehr leicht grosse Verwüstungen anrichten können.

Also ist dieses Lehrgebäude hinreichend, einen Begriff so wol von Erzeugung der Berge und Täler, als der Lage von dem Muschelwerke und versteinerten Thieren und Gewächsen zu erwecken.

Betrachtet man ferner, daß die Ebbe und Flut allezeit das gleiche würket, so folget, daß das Meer sein Bett beständig aushöhle, sich also zurückziehe, und das Land anwachse.

Hiemit müssen auch alle Flüsse reissender und deren Bette kleiner oder tiefer werden: so daß wenn dieses Zurückweichen oder die Vertiefung des Meers, und die Aushöhlung der Erde beständig fortgehet, so wird die Erdkugel zuletzt ganz untergraben seyn, die Meere müssen dadurch ihre unterirdische Gemeinschaft bekommen, die Erde wird gleich einer ausgehöhlten Bomeranze werden, und wenn einmalen deren Oberfläche dünn genug und ihr Alter reif ist, so wird
sie

sie zertrümmern, niedersinken und wieder in das alte Cahos verwandelt werden.

Daß diese dem Ansehen nach Kühne Meinung den göttlichen Lehren nicht zuwider sey, hat Hr. LE CAT in verschiedenen Streitschriften zu erweisen gesucht, welche wir etwan in nachfolgenden Stücken anführen werden;

Uebrigens muß man diesem Manne eingestehen, daß er in die Bewegung der Ebbe und Flut sehr tiefe eingesehen und deren Wirkung wahrscheinlich gemacht hat.

Einige Gelehrte, welche sich gleich denen Kriegsheuten gerne mit fremder Beute bereichern, haben alsobald die Meinung des Herrn LE CAT in Ansehung der Bewegung angenommen und teils ihre Lehrgebäude darauf gestellet oder andere Folgen daraus gezogen.

So vermeinte Telliamed, daß sich das Meer zurückziehe, weil sich desselben Wasser nach und nach in Luft verwandle;

Hingegen ist der berühmte Herr BUFFON in denen Gedanken, daß, ohngeacht die Ebbe und Flut anfänglich das feste Land erzeuge, dennoch nunmehr dieselbe das feste Land zernichte, also daß das Wasser die Oberfläche der Erde endlich bedecken werde.

Beschreibung der Versteinerungen.

Die zwei grossen Abbildungen, welche auf der Kupferplatte der Versteinerungen vorgestellt werden, sind vermuthlich Zähne von gewaltig grossen Thieren; der Leser kan sich vermög vorhergehender Erzählung einen Begriff machen, wie solche in unsere Landschaft gekommen sind.

Fig. 1. Pars maxillæ vel dentium Hippopotami:

Ein Teil des Kinnbackens oder der Zähne von einem Seepferde, so das Nordische Wallros genannt wird.

Man fand sich in denen ältern Zeiten sehr verlegen zu bestimmen, von welchem Geschöpfe doch die übergrossen Gerippe, Gebeine und Zähne herkommen möchten, welche zu verschiedenen Zeiten zum Erstaunen derer, so solcher ansichtig wurden, aus der Erde hervorgegraben oder sonst entdecket worden.

Ohngeacht nun in der Riesen-Geschichte sich sehr viel fabelhaftes befindet, so ist es dennoch gewiß, daß das Alttertum von solchen ungeheuren Körpern untrügliche Zeugnisse aufweisen kan.

Unter Ludwig dem XIII. König in Frankreich ward

ward nahe bey dem verfallenen Schlosse von Chaumont in Dauphiné auf dem sogenannten Riesenfelde das Grab des Riesen Teutoboch, Königs der Teutouer, mit der Ueberschrift Theutobochus Rex, entdeckt, darinn dessen Gerippe lag, so 25 $\frac{1}{2}$ französische Schue lang war,

Hiemit muß ein Zahn so groß als ein Ochsenfuß gewesen seyn.

Ohngeacht nun unsere Abschilderungen der Gestalt der Menschen-Zähne gar nicht ähnlich seyn, so gab es doch Leute, die in dem Wundersamen allezeit das besonder Seltsame hervorsuchten, und diese Zähne zu Backen-Zähnen der Riesen machen wollten; dergleichen Zähne müßte der Saturn gehabt haben, weil er die jungen Kinder wie kleine Brocken zermalmete.

Besser haben es ohne Zweifel diejenigen getroffen, welche diese Zähne von unbekanntem Thieren zu seyn vorgeben, und dieses wäre vielleicht noch auf den heutigen Tage die sicherste Meinung;

Da man aber in unsern neuern Zeiten hiervon mehrere Wissenschaft zu haben glaubet, so wollen wir die Meinungen der neuern Gelehrten hierüber anführen:

In den Egyptischen und Africanischen Gewässern soll sich ein Thier befinden, so für das größte unter
LII III 2 den

den Amphibiis geachtet wird, oder denen welche sich auf dem Lande und in dem Wasser abwechselungsweise anhalten, und welches die Griechen Hippopotamus nannten, weil der Kopf dieses Seepferds dem Pferd kopfe gleich siehet; es soll doppelt so groß als ein Pferd seyn und vier Klauen wie die Crocodillen haben; in dem Meere nähret es sich von den Fischen und auf dem Lande frist es aller Gattung Getreide.

Die Römer hatten dieses Thier auch in ihren Schauspielen aufgestellt; eine Abschilderung davon soll auf einer alten Säule, so zu Rom in dem Vatican stehet, gesehen werden;

Auf einer Münze des Adrianus wird ebenfalls ein solches Thier vorgestellt, welches vor dem Keyser, der auf einem Sphinx sitzet, stehet, unter sich aber einen Crocodill zur Seite hat; weil nemlich beyde diese Thiere Sinnbilder des Nilflusses seyn.

Und da das Flusspferd etwelche Eigenschaften des Behemots hat, dessen Hiob gedenket, so halten einige Gottsgelehrte dafür, daß Hiob durch den Behemot nicht den Elephant sondern das Wallroß verstehe, indem es auch Heu wie ein Ochs fresse und in dem Schilf, Rohr und Schlamm verborgen lige.

Da aber die neuern Reisebeschreibungen die Größe
dieses

dieses Thiers vermindern, ihm auch eine andere Art Zähne zuschreiben; so haben die Gelehrten, welche vermeinet, daß die Backenzähne der Riesen, des Elephanten, des Cameels, des Nashorns, und noch anderer dergleichen, sich mit denen Abschilderungen dieser Zähne nicht vergleichen, das Thier, worzu diese Zähne gehören, in der Tiefe des Meers unter den Wallfischen aufgesuchet;

Der eigentlich sogenannte Wallfisch soll keine Zähne, aber anstatt derselben einen starken Knebelbart von einer hornartigen Substanz haben, welcher von beyden Seiten seines obern Kinnbäckens hervorstachset und aus einer Menge verschiedener Stacheln bestehet, von denen etliche unten einen Schuh breit und 12. bis 15. Schuhe lang, an den äußersten Enden aber zersplittert und wie Schweinborsten sind;

Unter diesen grossen Fischen, welche in dem Nord- Meere von Grönland gefangen werden, findet sich das Wallroß, so auch der Meerochs oder das Seepferd genannt wird; es gehöret unter die Thiere, so in und auffert dem Wasser leben und wird kraft der neuern Englischen Nachrichten vom Wallfischfange, folgendermassen beschrieben:

Daß das Seepferd so groß als ein fetter Ochs sey, vier Füße und einen dicken runden Kopf habe, mit
 LII III 3 einem

dienste um die gelehrte Welt, zu einem Mitgliede sehr vieler gelehrten Gesellschaften aufgenommen worden, ersehen.

Solcher Zähne, die in unserer Landschaft gefunden worden, können wenige aufgewiesen werden, und derjenige, so unter der ersten Zahl abgebildet stehet, ist zwischen Bubendorf und Zoffen erst vor einem Jahre ausgegraben und nach Basel gebracht worden; seine Länge oder die Höhe nach der in dem Kupfer sich befindenden Vorstellung ist 10. französische Zoll von dem Ort, wo die Zahl 1. stehet bis oben, wo die dunkeln Vertiefungen, sind $5\frac{1}{2}$ Zoll, und die Dicke des Gebisses 3. Zoll; er ist in 17. Nester, zwischen welche kleine Vertiefungen erscheinen, abgetheilt, welche etwas gekrümmt zusammenlaufen, und an dem einten Orte schmaler, an dem andern dicker und breiter sind; er wigt über 8. Baslerpfund und ist weißgelb.

An diesem Stücke ist nicht wohl abzunehmen, welches die Wurzel des Zahns sey, vermuthlich aber steckt der Zahn wo die Nester am dicksten sind, an dem Kiesel, und wo die Nester am dünnsten sind, ist das Gebisse; gegen der Figur 10 vertheilt er sich wie in eine gedoppelte Reihe Zähne, auf dem Original sieht man, vier hintereinander stehende Reihen und wie sie vornen plat und eben, so spitzen

ken sie sich gegen die Zahl 2. aus und stehen fünf, sechs, oder mehrfacht hintereinander, also daß es scheint, eine jede Lage der Erhöhungen oder der Aft, so an dem Ort, wo er am dicksten ist, nur ein Aft zu seyn scheint, zerteile sich in dem Fortlaufe, oder Dicke des Zahns, so daß zu äusserst verschiedene Zähne oder Aeste wie aus einer Wurzel hinaus kommen, so daß dieses Stück an dem Gebisse, wie 50. aneinanderklebende Zähne ausseheth.

Fig. 2. ist ein kleineres Stück, so schon lange Zeit allhier aufbehalten worden; von dem dickern Teile der Aeste bis an das Ende wo sie am dünnsten, sind $4\frac{1}{2}$ Zoll: die 10. Aeste, so aneinander hangen, begreifen eine Länge von 6. Zollen, und der Durchschnitt des Zahns ist 3. Zoll; daran sehet man an dem Orte, wo diese Zähne am dicksten sind, einen Teil des Kinnbackens und wie die Wurzeln des Zahns als starke Fasern darein gehen; in gleichem die sogenannte Decke oder Glasur eines jeden Afts und die zarten Streifen, so von unten an bis oben ausgehen und das äussere der Zähne oder Aeste durchlaufen; dieses Stück klingt so man daran schlägt, ist viel härter als das grössere, und wiegt über 4. Pfund.

Diese Dentis calcinati, oder calcinirte Zähne, so auch ebur fossile molare breites Momotovakost ge-

nennet werden, haben einen Geschmack wie weisse Kreide; das grössere Stück ist stark calcinirt, dieses kleinere aber ein vollkommenes hartes glänzendes Bein, aussert daß die Furchen auf der einten Seite calcinirt sind; auf der andern Seite aber ist der Zahn von aller Calcination frey, so daß man die Lamellas oder blätterartige Structur des innern Zahns zwischen den Nerven deutlich sehen kan:

So viel von dem Zahne eines Thiers, das wir in unsern Landen nicht zu sehen bekommen, hiemit auch schwerlich dessen Zähne beschreiben können;

Herr Christian Melchior Brückner aus Schlessen soll unter dem Vorsitze des Hrn. August von Bergen, in dem Wintermonat des 1747. Jahrs von den Zähnen des Nordischen Wallroses eine Abhandlung zu Frankfurt an der Oder vertheidiget haben; wir haben diese gelehrte Schrift nicht bekommen können, welche vermuthlich diesen vermeinten Zähnen noch mehrere Beleuchtung geben würde, doch wer weiß, ob nicht einmal Gelehrte aufstehen, die noch ganz andere Muthmassungen hievon eröffnen werden.

Die übrigen auf dieser Kupferplatte gezeichnete versteinerte Schnecken sind Conchites anomii, Muschein, von welchen man kein Original aus der See
auf

aufweisen kan ; von disen könnte das mehrere in einer der künftigen Abhandlungen vorkommen.

Fig. 3. Coagulum Terebratarum lacunofarum :

Ist ein Gemische von Stein, darinne sehr viele gefurchte glänzende Anomiten oder Terebratuliten ligen ;

Der Franzos nennet dise Versteinerung Hähnelein und Hühnelein, der Deutsche Däublein-Stein.

4. Coagulum Terebratarum laevium.

Wie obige Däublein-Stein mit gefurchter Schale sind, so haben dise eine ganz glatte Schale.

5. Terebratulites magnus lacunofus rostro prominulo.

Dise Abschilderung ist von der gleichen Größe wie die Versteinerung, und die Schalen schliessen sich wie eine Concha imbricata.

6. Terebratulites laevis rostro quasi pertuso.

Ein glatter Däublein-Stein, dessen Schnabel wie durchboret ist.

7. Terebratulites bivalvis rotundus.

Diser Muschelstein hat zarte glänzende Furchen.

8. 9. Te-

8. 9. Terebratulæ alata:

Sind solche Däubleinsteine, welche in der Mitte vertieft und zur Seite wie erhöhte Flügel haben.

10. Terebratula imbricata, infidente vermiculo.

Die Furchen scheinen an verschiedenen Orten sich zu öffnen, als wenn der Schneck mehr als zwei Schalen gehabt hätte, darauf sitzt ein versteinertes Würmlein.

Von Versteinerungen werden ferners gefunden:

zu Zuffen Conchæ Veneris.
Conchæ imbricatæ.
Buccardites.
Terebrat.
Cornua Ammonis.
Astroites.

zu Zuben-
dorf Terebrat.
Belemnites.
Gryphites.
Cornua Ammonis.
Echinites.
Muscheln, sehr grosse.

zu W.

zu Arbotschweil, alle die vorgemelten.
ferners
Nautilites.
rothe Agatsteine.

zu Lupfingen, Gryphites.
Belemnites.
Echinites.
Terebratulæ.
Jacobs-Muscheln.



1697

Interordinat

in die vorerwähnten

Lehrer

Mathese

und Algebra

Christoph

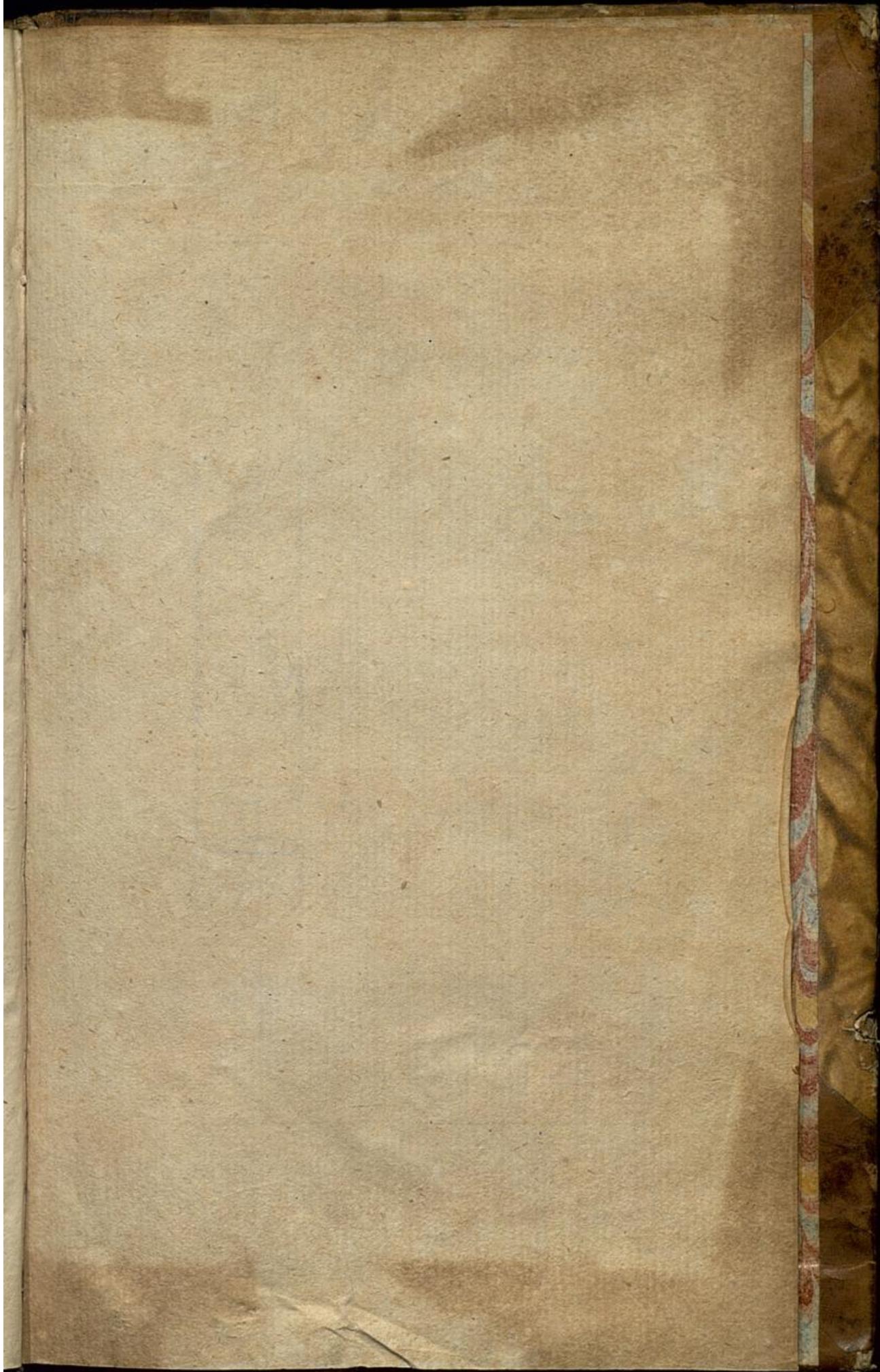
Balmeier

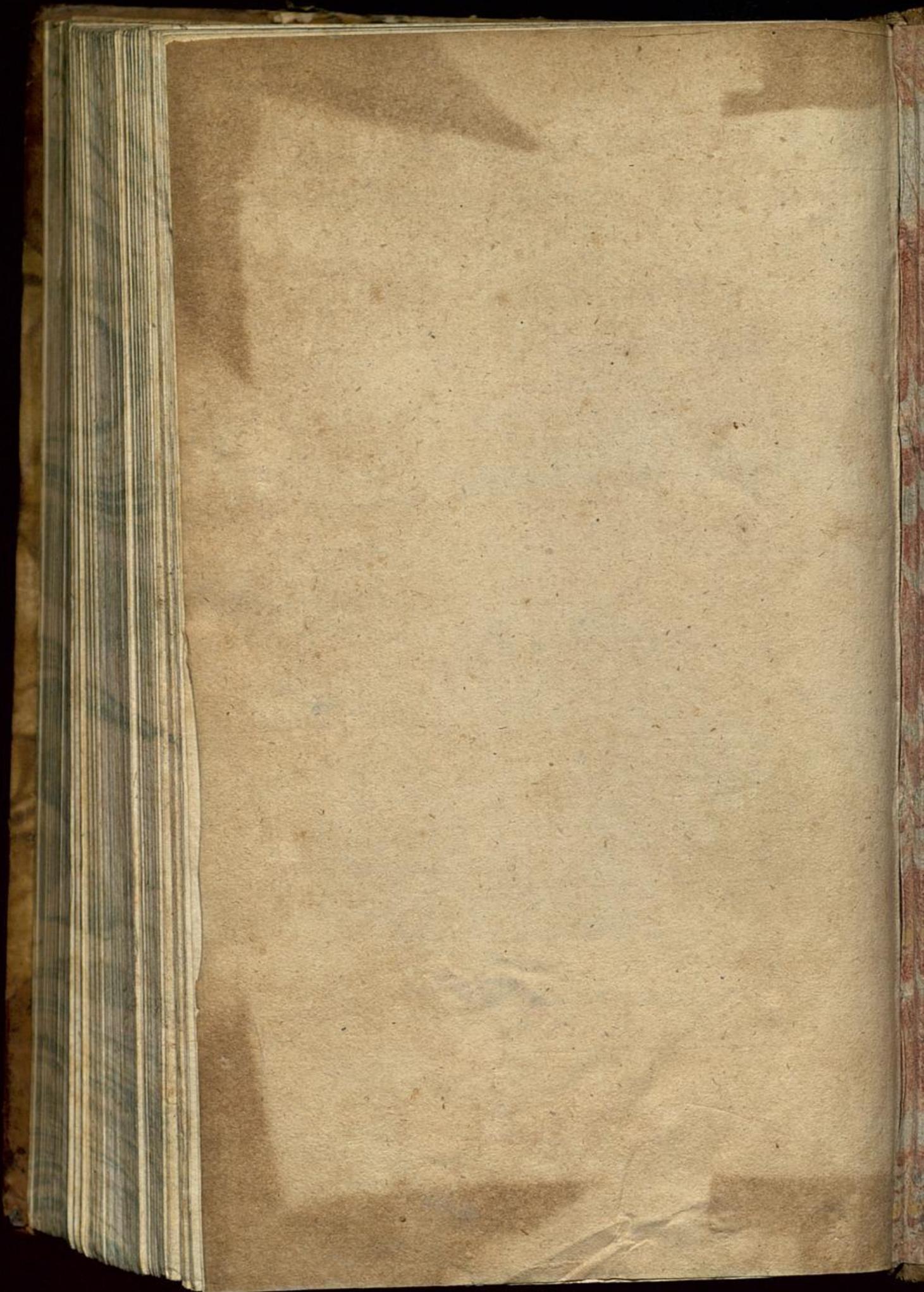
Christoph

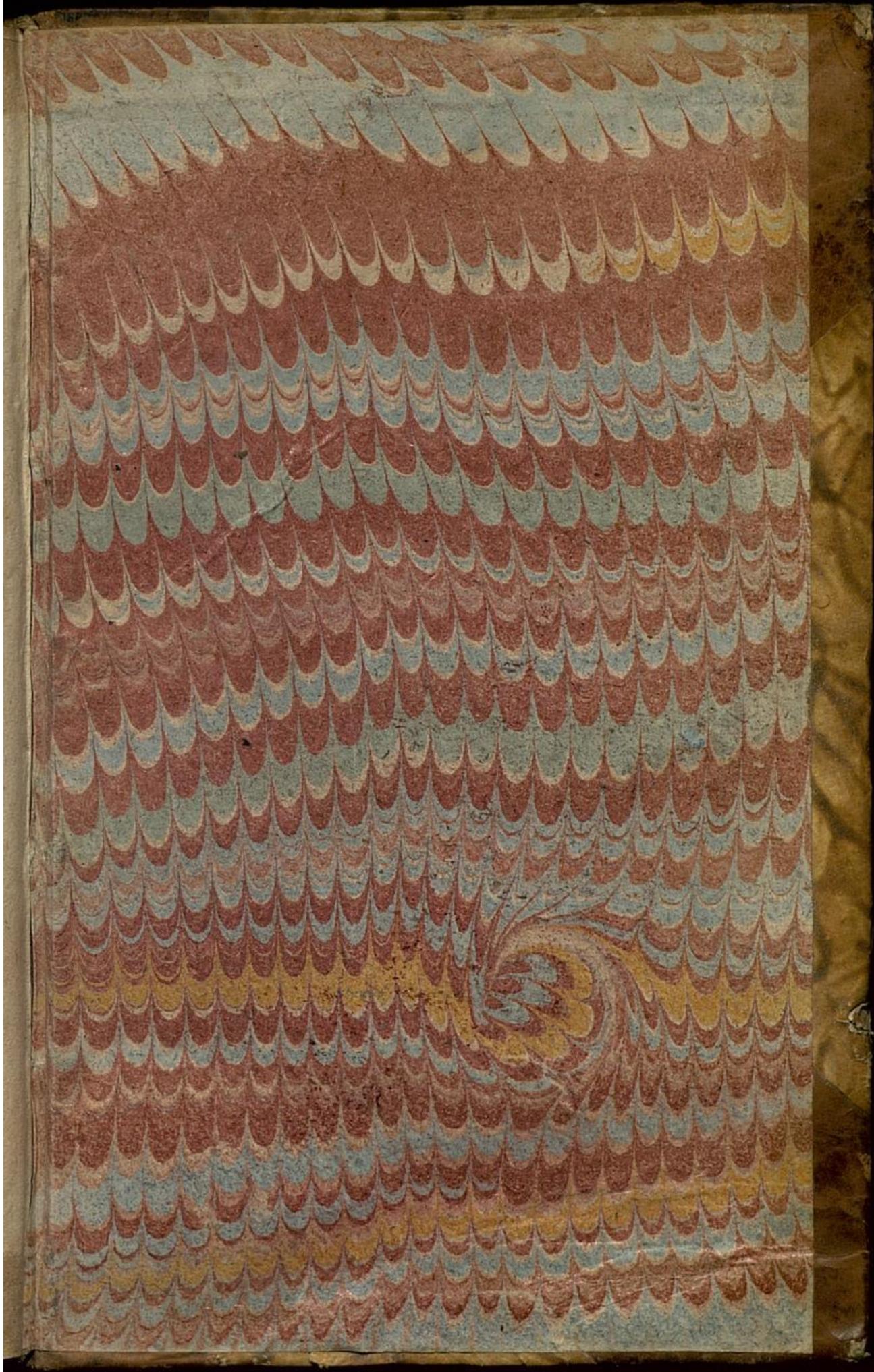
Lehrer

und Schulmeister













Beschreibung
der
Landschaft
Basel.

XI—XV.
Stück.



Ge II 20
58:
11-15